

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungsstelle
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Ing. Johann Penz

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 27.09.2016
Ltg.-**1106/B-17/1-2016**
R- u. V-Ausschuss

LAD1-BI-4/084-2016
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
-	Mag. Josef Kirbes	12525		27. September 2016

Betrifft
Bericht der Volksanwaltschaft an den NÖ Landtag

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Bericht der Volksanwaltschaft an den NÖ Landtag 2014 - 2015 nachstehende Äußerungen bekannt zu geben.

Die nachfolgende Aufstellung aus dem aktuellen Bericht der Volksanwaltschaft (Seite 15) zeigt die Entwicklung der an die Volksanwaltschaft über die NÖ Landes- und Gemeindeverwaltung herangetragenen Beschwerden seit dem Jahr 2000.

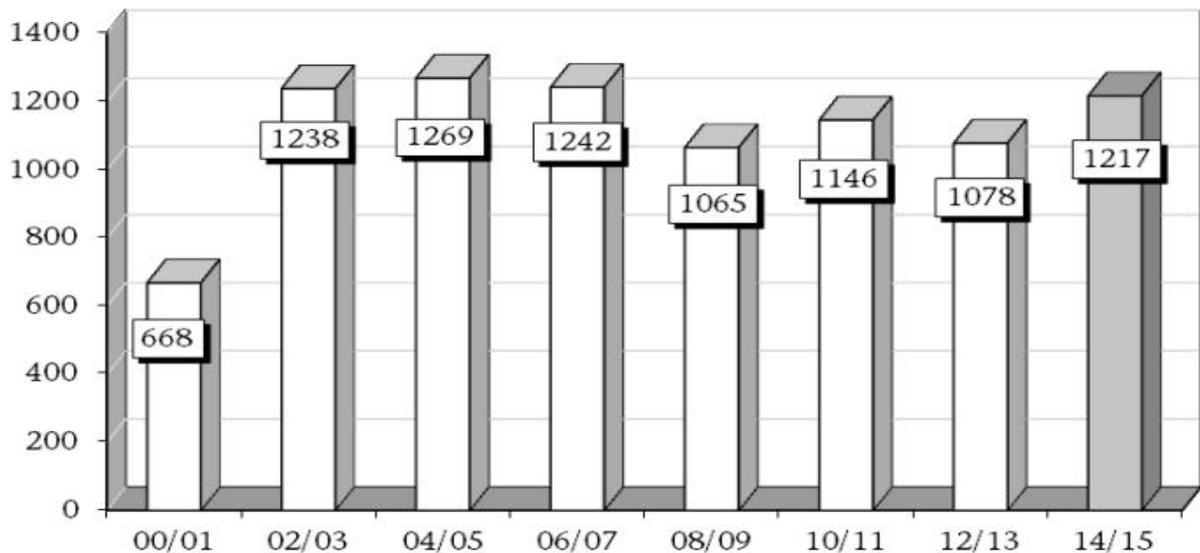
Aus dieser Statistik geht hervor, dass die Anzahl der Beschwerden über die NÖ Landes- und Gemeindeverwaltung dem langjährigen Durchschnitt entspricht, auch wenn diese Anzahl gegenüber den Berichtszeiträumen 2008/2009, 2010/2011 und 2012/2013 etwas erhöht ist und etwa den Beschwerdezahlen der Berichtszeiträume 2002/2003, 2004/2005 und 2006/2007 entspricht.

Die Volksanwaltschaft führt in ihrem Bericht aus, dass in den Jahren 2014 und 2015 durch intensive Medienarbeit die Präsenz der Volksanwaltschaft und damit auch der Bekanntheitsgrad der Volksanwaltschaft weiter gesteigert werden konnte.

Zum Umfang der Tätigkeit führt die Volksanwaltschaft aus, dass in den Jahren 2014 und 2015 1.217 Akten angelegt wurden und sich 6.686 Menschen persönlich, telefonisch oder schriftlich an die Volksanwaltschaft gewandt haben.

In den Berichtsjahren fanden 70 Sprechtage mit über 446 Gesprächen statt und die gesamte Korrespondenz umfasste 14.186 Schriftstücke.

Beschwerden über die NÖ Landes- und Gemeindeverwaltung



Die nachfolgende Aufstellung zeigt eine Entwicklung der von der Volksanwaltschaft abgeschlossenen Prüffälle ab dem Berichtszeitraum 2010/2011 im Hinblick auf die Gesamtzahl der Eingaben, der von der Volksanwaltschaft erledigten Eingaben und eine Aufteilung der erledigten Eingaben in Beschwerden sowie in Anfragen und unzulässige bzw. zurückgezogene Beschwerden.

Daraus ist ableitbar, dass sich Bürgerinnen und Bürger nicht nur mit Beschwerden an die Volksanwaltschaft wenden, die von der Volksanwaltschaft zu prüfen sind, sondern auch mit Anfragen und Anliegen, bei denen keine Zuständigkeit der Volksanwaltschaft besteht. Die Divergenz zwischen der Gesamtzahl der Eingaben sowie der von der Volksanwaltschaft erledigten Eingaben beruht darauf, dass in der Anzahl der erledigten Eingaben auch Beschwerden aus einer früheren Berichtsperiode enthalten sind.

Im Berichtszeitraum 2012/2013 haben sich die Landesbürgerinnen und Landesbürger mit insgesamt 1.217 Beschwerden, Anliegen oder Auskunftersuchen an die Volksanwaltschaft gewandt. Wie aus der unten angeführten Aufstellung ersichtlich ist, hat sich zwar die Gesamtanzahl der Anbringen an die Volksanwaltschaft erhöht, doch ist aus den von der Volksanwaltschaft erledigten Fällen erkennbar, dass die Anzahl der Beschwerdefälle in den angeführten Berichtszeiträumen ausgehend vom Berichtszeitraum 2010/2011 kontinuierlich zurückgegangen ist.

Demgegenüber ist die Anzahl jener Anbringen, für die keine Zuständigkeit der Volksanwaltschaft besteht, insbesondere im Berichtszeitraum 2014/2015 gegenüber 2012/2013 stark angestiegen.

Die Volksanwaltschaft hat im Berichtszeitraum 1.240 Prüffälle abgeschlossen.

Berichtszeitraum	Gesamtzahl der Eingaben	Von der Volksanwaltschaft erledigte Eingaben (auch aus den Vorjahren)	Anzahl der Beschwerden	Anfragen, unzulässige und zurückgezogene Beschwerden
2010/2011	1.146	1.149	780	369
2012/2013	1.078	1.149	750	399
2014/2015	1.217	1.240	726	514

Eine Aufteilung der eingebrachten Beschwerden nach Fach- und Rechtsbereichen zeigt die unten angeführte weitere Aufstellung. Bei einer Analyse dieser Zahlen ist zu berücksichtigen, dass bei der Anzahl der Beschwerden keine Unterscheidung getroffen wird, ob es sich um Beschwerden im Zuständigkeitsbereich der Volksanwaltschaft handelt oder um Anfragen sowie um unzulässige und zurückgezogene Beschwerden.

Wie seitens der Volksanwaltschaft bereits ausgeführt wurde, liegen die inhaltlichen Schwerpunkte in den Bereichen Baurecht und Raumordnung, Soziales und

Jugendwohlfahrt, Gemeindeangelegenheiten, Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz und Straßenpolizei sowie Landes- und Gemeindeabgaben. Zu diesen genannten Bereichen sind 963 und damit 79,1 %, der insgesamt 1.217 Eingaben, zuzuordnen. Es sind damit jene Schwerpunkte der NÖ Landes- und Gemeindeverwaltung mit einem hohen Interesse und einem hohen Informationsbedarf der Bürgerinnen und Bürger erkennbar.

Eine Gegenüberstellung der Berichtsperioden von 2010/2011 bis 2014/2015 zeigt, dass in vier der fünf genannten Themenbereichen ein gesteigertes Interesse der Bürgerinnen und Bürger vorliegt.

Die Eingaben an die Volksanwaltschaft lassen sich inhaltlich wie folgt zuordnen:

	2014/2015	2012/13	2010/11
Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Baurecht, Verwaltung landeseigener Gebäude und Liegenschaft- sowie von Landesfonds	415	353	390
Mindestsicherung, Jugendwohlfahrt	247	220	165
Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben	79	107	111
Gemeindeangelegenheiten (ohne Dienst- und Besoldungsrecht, ohne Gemeindeabgaben)	132	94	105
Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei	90	63	70
Landes- und Gemeindestraßen	67	58	69
Gesundheitswesen	68	51	66
Schul- und Erziehungswesen, Sport- und Kulturangelegenheiten, Dienst- und Besoldungsrecht der Landeslehrer	49	46	77
Gewerbe- und Energiewesen	22	28	23
Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereirecht	18	25	38
Landesamtsdirektion, Dienst- und Besoldungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten (ohne Landeslehrer)	15	21	16
Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft	12	11	14
Verkehrswesen der Landes- und Gemeindestraßen (ohne Straßenpolizei)	3	1	2
gesamt	1.217	1.078	1.146

Von den eingebrachten Eingaben wurden im Berichtszeitraum 2014/2015 113 Prüfverfahren mit einem festgestellten Missetand abgeschlossen. Dies bedeutet für den Zeitraum 2014/2015 eine Rate von 9,3 % der erledigten Eingaben.

Im Vergleich dazu wurden im Berichtszeitraum 2010/2011 von den eingebrachten Eingaben 122 Prüfverfahren mit einem festgestellten Missetand abgeschlossen und im Berichtszeitraum 2012/2013 wurden 105 Prüfverfahren mit einem festgestellten Missetand abgeschlossen. Damit wurden im Berichtszeitraum 2010/2011 13,9 % und 2012/2013 9,1 % der Prüfverfahren mit einem festgestellten Missetand abgeschlossen.

Für den zweijährigen Berichtszeitraum 2014/2015 liegt das Ergebnis von 113 festgestellten Beanstandungen, zwar geringfügig über dem Ergebnis von 2012/2013, doch unter dem Ergebnis der Berichtsperiode 2010/2011.

Dieses Ergebnis zeigt jedoch vor allem auf, dass für alle Bereiche der gesamten Verwaltung aller 573 niederösterreichischen Gemeinden, aller 21 Bezirkshauptmannschaften und aller Dienststellen und Abteilungen der NÖ Landesverwaltung pro Woche unter Berücksichtigung der Vielzahl an täglichen Entscheidungen nur rund einer Beschwerde pro Woche Berechtigung zuzuerkennen war.

Die durch die Volksanwaltschaft belegte geringe Anzahl an Eingaben zur NÖ Landes- und Gemeindeverwaltung sowie die sehr geringe Anzahl an berechtigten Beschwerden im Verhältnis zu den vielfältigen Aufgabenbereichen und täglich zu treffenden Entscheidungen bestätigen weiterhin eine hohe Qualität in der Verwaltungsarbeit der niederösterreichischen Landesverwaltung und in der Verwaltung der niederösterreichischen Gemeinden. Dieses Ergebnis zeigt sehr deutlich den hohen Stellenwert auf, den der Betreuung der niederösterreichischen Bürgerinnen und Bürger als Kunden der öffentlichen Verwaltung von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in ihrer täglichen Arbeit beigemessen wird.

Diese weiterhin sehr geringe Zahl an berechtigten Beschwerdefällen deckt sich mit den vorliegenden Umfragewerten zur NÖ Landesverwaltung, wonach die Bürgerinnen und Bürger den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der NÖ Landesverwaltung ein hohes Maß an Vertrauen entgegenbringen, sich gut betreut fühlen und die angebotenen

Betreuungseinrichtungen gerne in Anspruch nehmen, sodass der größte Teil der Befragten mit der NÖ Landesverwaltung zufrieden oder sehr zufrieden ist.

Dieses gute Ergebnis für die NÖ Landes- und Gemeindeverwaltung beruht wesentlich darauf, dass die Gemeindeämter der 573 NÖ Gemeinden, die 21 Bezirkshauptmannschaften sowie die weiteren Dienststellen des Landes Niederösterreich von reinen Verwaltungseinheiten zu Servicestellen etabliert wurden. In jeder Bezirkshauptmannschaft steht ein/e rechtskundige/er Mitarbeiter/in den Bürgerinnen und Bürgern für Auskünfte und Beschwerden aus dem Vollziehungsbereich des Landes und der Gemeinden zur Verfügung.

Als besondere Einrichtungen zur Betreuung von Bürgerinnen und Bürgern wurden in der Herrengasse in Wien sowie im Amt der NÖ Landesregierung in St. Pölten eigene Bürgerbüros eingerichtet, die als direkte Anlaufstellen barrierefrei den Bürgerinnen und Bürgern im Ausmaß von jeweils 40 Wochenstunden an Öffnungszeiten Serviceleistungen der NÖ Landesverwaltung anbieten. In den Jahren 2014 und 2015 haben das Bürgerbüro Landhaus St. Pölten rund 11.000 Personen persönlich besucht. Es wurden im Berichtszeitraum 3.882 Kundenakte angelegt und die gesamte Korrespondenz umfasste mehr als 34.000 Schriftstücke bzw. E-Mails.

Zur telefonischen Erteilung von Auskünften und Servicierung der Kundinnen und Kunden wurde im Bürgerbüro Landhaus St. Pölten das NÖ Bürgerservicetelefon integriert. In einem Zeitraum vom 67 Stunden pro Woche erhalten die Anruferinnen und Anrufer von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Teams vom NÖ Bürgerservicetelefon Auskünfte zu den Angeboten des Landes Niederösterreich, beratende Unterstützung zu Themen der Homepage des Landes Niederösterreich unter www.noegv.at oder es wird die gewünschte Telefonverbindung hergestellt. Im Berichtszeitraum 2014/2015 haben sich mehr als 742.000 Anruferinnen und Anrufer an das NÖ Bürgerservicetelefon gewandt.

Die Wahrnehmungen aus dem Bericht der Volksanwaltschaft decken sich im Wesentlichen mit jenen, die auch in der Bürgerbetreuung der NÖ Landesverwaltung wahrgenommen werden. Die Bürgerinnen und Bürger wenden sich in Verwaltungsangelegenheiten unabhängig einer verwaltungsrechtlichen Zuständigkeit vermehrt an mehrere Stellen, um

zusätzliche Informationen zu erhalten und zeigen ein gesteigertes Interesse an Themen, die ihr unmittelbares Lebensumfeld betreffen.

Diesem gesteigerten Interesse der Bürgerinnen und Bürger an Informationen begegnet die NÖ Landes- und Gemeindeverwaltung mit einem hohen Maß an Kundenorientierung im Umgang mit den Menschen.

3 Nachprüfende Kontrolle: Prüfung der öffentlichen Verwaltung

Zu den von der Volksanwaltschaft angeführten Beschwerdefällen zur nachprüfenden Tätigkeit wurden zu den einzelnen Beschwerdefällen nachstehende Äußerungen der jeweils befassten Behörden übermittelt.

3.1 Gemeinderecht

3.1.1 Inanspruchnahme von Privatgrund für einen Radweg - Gemeinde St. Egyden

Seitens der Gemeinde St. Egyden wurde dazu mitgeteilt, dass die Gemeinde nur Pächterin des Grundstückes ist, auf dem der Radweg im beschwerdegegenständlichen Bereich errichtet wurde. Nach Auskunft der Agrargemeinschaft Neusiedl als Verpächterin wurde die Grundstücksgrenze in diesem Bereich noch nicht eindeutig festgelegt, sodass die Gemeinde St. Egyden erst nach Vorliegen einer gesicherten Grundgrenze aktiv werden kann.

3.1.2 Badekarten für Ortsansässige zuerst – Marktgemeinde Wiener Neudorf; Bezirkshauptmannschaft Mödling

Die Marktgemeinde Wiener Neudorf teilte in der genannten Angelegenheit mit, dass sich die von Seiten der Marktgemeinde Wiener Neudorf gesetzte Vorgehensweise auf den nach wie vor gültigen und aufrechten Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Wiener Neudorf vom 05.03.2012 gründet. Insbesondere der Bürgermeister der Marktgemeinde Wiener Neudorf ist daher an diesen Gemeinderatsbeschluss gebunden. Weiters wurde mitgeteilt:

„Die von Seiten der Volksanwaltschaft behauptete Verletzung des EG-Diskriminierungsverbotes bzw. des verfassungsmäßigen Gleichheitsgrundsatzes liegt insbesondere aus nachstehenden Gründen nicht vor:

Zunächst ist wiederholt auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 17.12.1993, B 1491/92, zu verweisen, wonach eine Bevorzugung der örtlich ansässigen Wohnbevölkerung bei der Erteilung von Ausnahmegewilligungen für das Dauerparken in Kurzparkzonen keine unsachliche Benachteiligung der auswärtigen Bevölkerung darstellt. In der zitierten Entscheidung hat der Verfassungsgerichtshof explizit ausgesprochen, dass es eine sachlich gerechtfertigte Entscheidung des Gesetzgebers ist, Erschwernisse für die Wohnbevölkerung bei der Suche nach Parkplätzen durch die Vergabe von Ausnahmegewilligungen lediglich an Ortsansässige auszugleichen.

Dies ist nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofs ein legitimer Anreiz, damit die Bevölkerung auch weiterhin im innerstädtischen Bereich ihre Wohnbedürfnisse befriedigt. Die Bürger der Marktgemeinde Wiener Neudorf sind einer erhöhten Verkehrs-, Lärm- und Schadstoffbelastung ausgesetzt, weshalb es nur legitim ist, diese erheblichen Belastungen durch den erleichterten Zugang zu dem Erholungsgebiet „Gemeindeteich“ auszugleichen und damit einem Abwandern in andere Gemeinden entgegen zu wirken.

Die Marktgemeinde Wiener Neudorf konnte sich in der Vergangenheit insbesondere aufgrund der ausgezeichneten Infrastruktur, zu der auch das Erholungsgebiet „Gemeindeteich“ zählt, profilieren und dadurch einen Ausgleich für die erhöhten Lärm- und Schadstoffimmissionen bieten.

Es soll auch nicht unerwähnt bleiben, dass die Erhaltung der Infrastruktur einen enormen Geldeinsatz erfordert, der im Sinne eines Ausgleichs der Erschwernisse für die örtliche Wohnbevölkerung auch erforderlich ist.

Im Sinne des zitierten Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs führt ein Ausgleich für die Wohnbevölkerung somit eben gerade nicht zu einer Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes.

Hinsichtlich des behaupteten Verstoßes gegen das Gemeinschaftsrecht ist wiederholt darauf hinzuweisen, dass nicht jede indirekte Diskriminierung von EU-Bürgern automatisch einen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht darstellt, da auch nach der

Judikatur des EuGH zwingende Gründe des Allgemeininteresses Beschränkungen insbesondere der Dienstleistungsfreiheit rechtfertigen.

Dieser Grundsatz wurde auch explizit im Erwägungsgrund Nr. 40 der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt verankert, der demonstrativ zwingende Gründe des Allgemeininteresses auflistet.

Einen solchen Grund kann etwa der Erhalt der örtlichen Sozialstruktur, somit die Sicherung existenzieller Bedürfnisse der Gemeindebewohner, bilden.

Wie oben bereits ausgeführt, hat die örtlich ansässige Bevölkerung ein existenzielles Bedürfnis nach Erholung als Ausgleich für erhöhte Lärm- und Schadstoffbelastungen.

Die Marktgemeinde Wiener Neudorf gehört zu den am stärksten belasteten Regionen Österreichs, weshalb es nur selbstverständlich sein kann, wenn man jenen Personen, die den Schadstoffen am meisten ausgesetzt sind, einen erleichterten Zugang zu einem örtlichen Erholungsgebiet gewährt.

Es ist daher gerechtfertigt und verhältnismäßig, der örtlichen Wohnbevölkerung einen erleichterten Zugang zum Erholungsgebiet Gemeindeteich zu ermöglichen, um sicherzustellen, dass jeder Gemeindebürger dieses Erholungsgebiet auch tatsächlich benutzen kann und gewährleistet ist, dass dieses Erholungsgebiet nicht primär von Personen benützt wird, die nicht diesen erhöhten Belastungen ausgesetzt sind.

Weiters hat die Marktgemeinde Wiener Neudorf in den vergangenen Jahren erhebliche Investitionen in die Sicherung der Wasser- und Umweltqualität getätigt. Die Bevorzugung der lokalen Wohnbevölkerung dient daher auch dem Umwelt— und Gewässerschutz.

Schließlich dient es auch dem Umweltschutz, wenn vor allem Wiener Neudorfer Bürger den Teich besuchen, weil viele Wiener Neudorfer zu Fuß oder mit dem Fahrrad zum Teich kommen, was Teichbesucher von außerhalb in der Regel nicht machen.

Der neben dem Gelände des Erholungsgebietes „Gemeindeteich“ gelegene Parkplatz ist bereits jetzt durch Nichtortsansässige zu 100 % ausgelastet, was anhand der Kennzeichen dieser Fahrzeuge leicht erkennbar ist. Eine gänzliche Öffnung des Erholungsgebietes ist somit auch aus verkehrstechnischen Gründen — und aufgrund der mit dem Verkehrsaufkommen verbundenen Schadstoffemissionen auch aus Gründen des Umweltschutzes — nicht möglich.

Lediglich eine Gesamtkontingentierung der Eintrittskarten vorzusehen, würde das bereits beschriebene existenzielle Bedürfnis der Lokalbevölkerung nach Erholung nicht ausreichend berücksichtigen.

Eine mittels Teilkontingentierung vorgenommene, sachlich gerechtfertigte, Differenzierung, die zudem dem Umwelt- und Gewässerschutz dient, steht im Einklang mit den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben.

Zudem nehmen auch die gemeinschaftsrechtlich gewährleisteten Grundrechte in der Judikatur des EuGH eine immer stärkere Rolle ein, weshalb insbesondere die „wirtschaftlichen Grundfreiheiten“ — wie insbesondere die hier gegenständliche Dienstleistungsfreiheit - den Grundrechten des einzelnen Menschen gegenüberzustellen sind. In diesem Zusammenhang ist etwa Art 25 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu erwähnen, wonach die Union das Recht älterer Menschen auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben achtet.

Das Erholungsgebiet Gemeindeteich ist ein wesentlicher Bestandteil des sozialen und kulturellen Lebens insbesondere der älteren Wohnbevölkerung in Wiener Neudorf, der nicht zugemutet werden kann, aufgrund einer Überlastung des Gemeindeteiches durch auswärtige Besucher auf weiter entfernte Erholungsgebiete auszuweichen.

Die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschlossene Teilkontingentierung berücksichtigt daher optimal sowohl die Interessen der älteren Gemeindebürger als auch die Interessen der nicht ortsansässigen Bevölkerung.

Lediglich die einseitigen - in erster Linie rein wirtschaftlichen - Interessen von Auswärtigen zu berücksichtigen und die ältere Wohnbevölkerung dadurch der Gefahr der Ausgrenzung aus dem sozialen und kulturellen Leben preiszugeben, würde dem Art 25 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nicht gerecht werden.

Auch Art 37 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verlangt die Abwägung der Interessen eines Dienstleistungsempfängers mit den Interessen der örtlich ansässigen Bevölkerung, insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung einer hohen Umweltqualität, wozu auch die Erhaltung des Erholungsgebietes „Gemeindeteich“ zählt.

Art 6 Abs 1 EUV erkennt die in der Grundrechte-Charta niedergelegten Rechte, Freiheiten und Grundsätze als rechtsverbindlich an, und zwar gleichrangig mit dem EUV und dem AEUV.

Das Gemeinschaftsrecht schafft durch die zitierten Bestimmungen einen Ausgleich zwischen den wirtschaftlichen und den sozialen Grundrechten bzw. Grundfreiheiten.

Die Marktgemeinde Wiener Neudorf trachtet danach, durch eine ausgewogene Regelung und eine Teilkontingentierung auch die Rechte der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie die oben genannten zwingenden Gründe des Allgemeininteresses zu berücksichtigen, um möglichst vielen Menschen den Zugang zum Erholungsgebiet „Gemeindeteich“ zu ermöglichen und gleichzeitig die schützenswerten Interessen der örtlichen Wohnbevölkerung zu wahren.

Zudem wird die gemeinschaftsrechtlich geforderte Verhältnismäßigkeit einer sachlich gerechtfertigten Ungleichbehandlung auch dadurch sichergestellt, dass der Bürgermeister der Marktgemeinde Wiener Neudorf in begründeten Fällen auch nach Ausschöpfung der Kontingentierung den Bezug von Saisonbadekarten durch Nichtortsansässige genehmigen kann. Durch diese Ausnahmeregelung ist sichergestellt, dass nichtortsansässige Personen, die etwa in vergleichbarer Weise Belästigungen durch Lärm, Schmutz und Abgasen ausgesetzt sind, ebenfalls eine Saisonbadekarte zu Erholungszwecken beziehen können. Darüber hinaus ist es jedem Nichtortsansässigen auch gestattet, Tageskarten für das Erholungsgebiet „Gemeindeteich“ zu erwerben.

Unverständlich ist auch der Vorwurf der Volksanwaltschaft, der Bürgermeister der Marktgemeinde Wiener Neudorf habe „freie Hand“ wann er eine Ausnahme gewähren möchte und wann nicht. Dadurch würden einzelne Nichtortsansässige gegenüber anderen Nichtortsansässigen ohne sachliche Begründung bevorzugt.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Wiener Neudorf ist selbstverständlich auch im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung verpflichtet, die Grundrechte zu beachten und insbesondere sachlich begründete Entscheidungen zu treffen.

Dem Bürgermeister zu unterstellen, er würde einzelne Personen ohne sachliche Begründung bevorzugen und bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen „frei Hand“ walten lassen, ist nicht nachvollziehbar.“

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling hat in gegenständlicher Beschwerdeangelegenheit als Gemeindeaufsichtsbehörde folgende abschließende Stellungnahme abgegeben:

„Die Volksanwaltschaft hat mit Schreiben vom 06. Mai 2014 die Bezirkshauptmannschaft Mödling als Aufsichtsbehörde der Gemeinde ersucht, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Wiener Neudorf vom 05. März 2012 wegen Rechtswidrigkeit aufzuheben, da die derzeitige Regelung bei der Ausgabe und Verlängerung der Badefunktion auf der Wiener Neudorf-Card an Nicht-Ortsansässige eine Schlechterstellung gegenüber den Wiener NeudorferInnen darstellt (Diskriminierung).

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling hat mit Schreiben vom 18. Dezember 2014 der Volksanwaltschaft via die Beratungsstelle berichtet, dass dem Gemeinderatsbeschluss der Marktgemeinde Wiener Neudorf vom 05. März 2012 unter TOP 5., 3. Absatz „Ausgabe und Verlängerung der Badefunktion auf der Wiener-Neudorf-Card“, zu entnehmen ist, dass die Freischaltung der Badefunktion von allen gemeldeten Wiener NeudorferInnen und Vereinsmitgliedern eines Wiener Neudorfer Vereins während der gesamten Badesaison im Bürgerservice der Gemeinde zu den Öffnungszeiten beantragt werden kann.

Alle Personen, die nicht zu oben genannten Personengruppen gehören, haben die Möglichkeit, zwischen 15. und 30. April eine Saisonkarte zu erwerben bzw. zu tauschen. Diese Karten sind auf eine Stückanzahl von 200 begrenzt. Ausnahmen sind mit Ansuchen und Genehmigung des Bürgermeisters möglich.

Durch die festgelegte Ausnahmemöglichkeit für die Ausstellung einer Wiener-Neudorf-Card mit Badefunktion für Nicht-Ortsansässige besteht die Möglichkeit, auch über das 200 Stück Kontingent hinaus, zu jedem Zeitpunkt des Jahres und ohne weitere Einschränkung, um Erteilung einer solchen Karte beim Bürgermeister anzusuchen. Von der Marktgemeinde Wiener Neudorf wurden bis zu diesem Zeitpunkt insgesamt 515 Badekarten an Nicht-Wiener NeudorferInnen ausgegeben. Dies zeigt, dass von dieser Ausnahmemöglichkeit auch Gebrauch gemacht wird.

Aus Sicht der Bezirkshauptmannschaft Mödling ist somit bei einem ordnungsgemäßen Vollzug des Gemeinderatsbeschlusses vom 05. März 2012 keine Schlechterstellung von Nicht-Wiener NeudorferInnen gegeben.“

„Die Abteilung Gemeinden des Amtes der NÖ Landesregierung hat mit Schreiben vom 05. Februar 2016 mitgeteilt, dass sie die Rechtsansicht der Bezirkshauptmannschaft Mödling betreffend die Rechtskonformität teilt, insbesondere die in den Stellungnahmen des Bürgermeisters und des Rechtsvertreters der Gemeinde verwendete Argumentation und die genannte Judikatur sowie die Literaturzitate (z.B. Obwexer, Pabel u.a.) überzeugend erscheinen.

Ergänzend darf noch ausgeführt werden, dass es bei der Vergabe der Saisonkarten für 2015 zu keinen Beschwerden gekommen ist und der Bürgermeister im Einzelfall Ausnahmegenehmigungen erteilt hat.

Da die Rechtsansicht der Bezirkshauptmannschaft Mödling von der Fachabteilung Gemeinden geteilt wird, erachtet die Aufsichtsbehörde die Setzung von weiteren Schritten für nicht notwendig.“

3.1.3 Sturmschaden an PKW durch schlecht verankerten Carport – Gemeinde Breitenau

Seitens der Gemeinde Breitenau wurde die inhaltliche Darstellung des Beschwerdefalles bestätigt und ergänzend mitgeteilt, dass das Fundament und die Verstrebenungen der gesamten Carportanlage erneuert wurden, sodass bei zukünftigen Ereignissen keine Gefahr für Personen und Sachen bestehen soll.

3.1.4 Trotz Bezahlung keine Grabpflege – Marktgemeinde Aggsbach

Von der Marktgemeinde Aggsbach wurde in der Beschwerdeangelegenheit folgende abschließende Stellungnahme übermittelt:

„Am 18.05.1989 zahlten Fr. Josef Wilgan und Fr. Bronislawa Meze jeweils ATS 5.000,- freiwillig in bar auf dem Gemeindeamt und erläuterten persönlich dem Bürgermeister ihre Wünsche in einem Gespräch. Bgm. Satzl bestätigte die Zahlung auf einem Barbeleg mit dem platzbedingt kurzen Vermerk „Betreuung der Grabstelle nach ihrem Tod“.

Bgm. SatzI informierte am 28.06.1989 den Gemeinderat in einer nichtöffentlichen Sitzung vollinhaltlich über diese Zahlung und erläuterte dem Gemeinderat eindeutig und für alle klar, dass „die Gemeinde dafür Kleinigkeiten am Grab beheben bzw. ihren Sohn bei Bedarf verständigen soll, welcher die Grabstelle betreut und auch bereits für 40 Jahre eingelöst hat“. Von einer „umfassenden“ Grabpflege, die die Volksanwaltschaft daraus lesen will, war nie die Rede. Vielmehr ist und war von Haus aus immer klargestellt, dass der Sohn für die Grabpflege verantwortlich ist und auch die Grabgebühren entrichtete und dieser nur über Unzulänglichkeiten informiert werden sollte, da er nicht in der Ortschaft wohnhaft war.

Und über die Angemessenheit der Höhe der Zahlung waren sich die beiden Damen voll bewusst und sahen bis zu ihrem Ableben 1994 bzw. 1997 keinen Anlass für eine Rückforderung. Im Gegenteil, die beiden Damen waren immer sehr großzügig, was sich in weiteren Spenden an die Gemeinde und für die Kirche äußerte, wofür es Barbelege aus 1992, 1993 und 1995 gibt.

Am 14.12.1994 wurden Fr. Fischer Kanaleinmündungsabgaben vorgeschrieben, gegen die sie im Jänner 1995 Berufung einlegte. Bgm. SatzI berichtet dem Gemeinderat in einer nichtöffentlichen Sitzung am 24.02.1995 dass Fr. Fischer bei einer Vorsprache eine Rückzahlung des Grabpflegegeldes verlangt, dies jedoch vom Ausgang der Berufungsentscheidung abhängig machte. Zu diesem Zeitpunkt war ihre Mutter, Fr. Meze, noch am Leben und machte selbst keinerlei derartige Ansinnen. Die Berufung wurde zurückgewiesen, die folgende Vorstellung erbrachte keine Änderung beim vorgeschriebenen Betrag der Kanaleinmündungsabgabe. Danach gab es keine weiteren Rückforderungen der Fam. Fischer.

Am 25.07.2011 fand ein Lokalaugenschein beim Nachbarn der Fam. Fischer wegen einer Beschwerde von Fam. Fischer statt. Dabei stellte der Sachverständige nach einem Einbringen des Nachbarn fest, dass ein Fenster in der nordseitigen Giebelwand von Fam. Fischer nur ein auf 20 Jahre befristetes Nebenfenster und nur befristet bis zum Jahre 2019 genehmigt sei. Mehrmals hat Fam. Fischer seither diesen Umstand kritisiert und darauf beharrt, dieses Fenster belassen zu können.

Zwei Tage später, am 27.07.2011 sandte Fr. Fischer die Einzahlsquittungen über die jeweils ATS 5.000,- „mit lieben Grüßen“ an die Gemeinde - ohne weitere Vermerke.

Am 12.12.2014 verlangte Fr. Fischer schriftlich die Rückzahlung und meinte, die strafrechtlichen Tatbestände für Betrug und Amtsmissbrauch seien erfüllt. Nach schriftlicher Stellungnahme von Altbgm. Satzler beschloss der Gemeinderat die Ablehnung der Forderung.“

3.1.5 „Erstankaufsrecht für Pächter“, fehlender Gemeinderatsbeschluss, mangelnde Bestimmtheit – Gemeinde Rußbach

Herr Bgm. Pöschl teilte in gegenständlicher Beschwerdeangelegenheit mit, dass nach einer Ausschreibung des Verkaufes des beschwerdegegenständlichen Grundstückes dem Pächter aufgrund seines Angebotes der Zuschlag erteilt werden konnte.

3.2 Gesundheitswesen

3.2.1 Nichtraucherschutz im Casino

Die Bezirkshauptmannschaft Baden äußerte sich als zuständige Gewerbe- und Strafbehörde zu diesem Punkt wie folgt:

„Aufgrund einer Volksanwaltschaftsbeschwerde und einer Überprüfung des Bundesministeriums für Gesundheit am 25.05.2015 wurden Mängel in der Umsetzung des Nichtraucherschutzes im Casino Baden der Bezirkshauptmannschaft Baden angezeigt.

Im Zuge einer Besprechung im Bundesministerium am 13.7.2015 wurden die bis dahin sofort getroffenen Verbesserungsmaßnahmen seitens des Casinos Austria in Baden und die für weitere Verbesserungen erforderlichen Lösungsmöglichkeiten mit den Vertretern des Bundesministeriums, der Bezirkshauptmannschaft Baden und des Casinobetreibers besprochen. Weiters wurde dabei ein gemeinsamer Ortsaugenschein durch die Behörden im Casino vereinbart.

Am 14.12.2015 fand diese Begehung statt. Die Behördenvertreter konnten sich von der Umsetzung der Verbesserungen und von der Mängelbehebung (z.B. Kennzeichnung, Zutritt in den Nichtraucherbereich ohne Durchgang durch Raucherbereich möglich, Verbesserung der Attraktivität des Nichtraucherbereiches, zusätzliches Spielangebot durch Aufstellung von Automaten im Gastronomiebereich, Hinweisschilder, Anpassung der Öffnungszeiten) überzeugen.

Zur Thematik der Qualifikation des Hauptraumes wurde festgestellt, dass durch die angeführten Maßnahmen (insbesondere die Ausweitung des Spielbereiches im Nichtraucherbereich, Zurverfügungstellung des kompletten Spielangebots im Nichtraucher und Darbietung mancher Angebote nur im Nichtraucher) die rechtliche Beurteilung sich verändert hat.

Aus behördlicher Sicht war aufgrund des schnellen Reagierens des Casinos nach Erhalt des Mängelberichtes des Bundesministeriums und der als umgesetzt festgestellten Verbesserungen kein weiterer Handlungsbedarf gegeben.“

3.3 Gewerberecht

3.3.2 Einkommensverluste von Gastgewerbebetrieben durch Zeltfeste

Seitens der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute in NÖ wurde durch den Sprecher für das gewerbliche Berufsrecht, Herrn Bezirkshauptmann Mag. Stefan Grusch, Bezirkshauptmann in Hollabrunn, zu dem im Betreff angeführten Thema folgende Stellungnahme abgegeben:

„Im Jahr 2015 wurden seitens der Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich in eigenen Informationsveranstaltungen sowohl die gewerberechtliche wie auch veranstaltungsrechtliche Gesetzeslage geschult und in Zusammenarbeit mit der WKO, Bezirksbauernkammer und Finanzamt, Vereinsobleute, Winzer und Gewerbetreibende wie auch Freiwillige Feuerwehren mittels eines Informationsblattes aufgeklärt.

Mit diesen Maßnahmen konnte der großen Verunsicherung, die einerseits bei Gastgewerbetreibenden aber auch bei Veranstaltern von Festen gegeben war, begegnet werden. Gleichzeitig konnte der Wissensstand bei allen Veranstaltern hinsichtlich

abgaben-, sozialversicherungs- und veranstaltungsrechtlicher Vorschriften gehoben werden. Der Erfolg dieser Aufklärungskampagne lässt sich auch aus dem Umstand ableiten, dass im Jahr 2016 bis dato nahezu keine Übertretungen bei Vereinsfesten an den Bezirkshauptmannschaften als Strafbehörden angezeigt wurden.

Wenn die gegenständliche Beschwerdeangelegenheit mit „Einkommensverluste von Gastgewerbetreibenden durch Zeltfeste“ betitelt wird, muss abschließend festgehalten werden, dass mit BGBl I Nr. 77/2016 vom 1. August 2016 durch das EU-Abgabenänderungsgesetz 2016 eine tiefgreifende Schlechterstellung der Gastwirte eingetreten ist. Rückwirkend mit 1.1.2016 wurde mit der Änderung des Körperschaftssteuergesetzes 1988 in § 5 Z.12 lit.a statt der 3-Tages-Regelung nunmehr eine 72-Stunden-Regel eingeführt, die es den Veranstaltern ermöglicht, ihre Feste nach Stunden abzurechnen und es dadurch zu einer weit höheren Anzahl an Festtagen pro Verein bzw. Körperschaft kommen kann.“

3.3.3 Nachbarschaftsbelästigungen durch großes Bauunternehmen

Die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung gab in gegenständlicher Beschwerdeangelegenheit nachfolgende Stellungnahme ab:

„Zu dieser Betriebsanlage wurde mit Bescheid vom 02.08.2012 der „Austausch einer Betonmischanlage“ sowohl baubehördlich als auch gewerbebehördlich bewilligt und ist dieser am 21.08.2012 in Rechtskraft erwachsen.

Aufgrund von Lärmbeschwerden zu dieser Betonmischanlage wurde im Zuge von Überprüfungsverhandlungen festgestellt, dass die neu errichtete Betonmischanlage konsensgemäß betrieben wird. Dies konnte, insbesondere im Hinblick auf die Lärmbeschwerden, auch durch einen messtechnischen Nachweis nachgewiesen werden. Der Amtsarzt wurde um Abgabe einer ergänzenden Stellungnahme dahingehend ersucht, wie die Formulierung „nicht relevant erhöht“ im Gutachten des Bescheides vom 2. August 2012 zu verstehen sei und wurde dazu von ihm am 25.08.2015 ausgeführt, dies bedeute, dass die Zusatzbelastungen sehr gering sind und somit mit keiner gesundheitlichen Beeinträchtigung zu rechnen ist. Mit Schreiben vom 02.10.2015 wurde diese ergänzende Stellungnahme des Amtsarztes der Volksanwaltschaft mitgeteilt.

Mit Schreiben vom 18.12.2014 teilte der Beschwerdeführer mit, dass von der neu errichteten Betonmischanlage niederfrequenter Schall ausgehe.

Im Rahmen einer nicht angesagten Überprüfung unter Beiziehung eines Amtsarztes und eines Amtssachverständigen für Lärmtechnik wurde zunächst der Wohnort des Beschwerdeführers aufgesucht und von diesem schließlich vorgebracht, dass nicht die Betonmischanlage, sondern die Rüttelanlagen zur Fertigteilbetonherstellung in der Umlaufanlage 1 und 2 als zu laut empfunden werden.

Es wurden schließlich Hörproben an Ort und Stelle durchgeführt und in einer weiteren Überprüfungsverhandlung bezüglich der Bescheide über die Rüttelanlagen zur Fertigteilbetonherstellung über Mängel und nicht erfüllte Auflagenpunkte eine Verfahrensordnung gemäß § 360 Abs. 1 GewO 1994 erlassen.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass die Behörde aufgrund der Lärmbeschwerden über die Betonmischanlage keinen Handlungsbedarf — insbesondere im Hinblick auf zusätzliche amtswegige Lärmmessungen — erkennen konnte und als die tatsächlichen Störquellen die Rüttelanlagen zur Fertigteilbetonherstellung in der Umlaufanlage 1 und 2 nach Konkretisierungsbemühungen eruiert werden konnten.

Gewerberechtliche Änderungsverfahren wurden bereits abgeschlossen. Die Verfahrensordnung, welche im Zuge der Augenscheinsverhandlung vom 01.07.2015 betreffend der Rüttelanlagen erlassen wurde, konnte Seitens des Betreibers vollständig erfüllt werden. Die Punkte 1 und 3 aufgrund der Verfahrensordnung wurden im Zuge einer Überprüfungsverhandlung am 27.04.2016 kontrolliert und konnten als erfüllt angesehen werden, im Hinblick auf Punkt 2 wird noch eine gesonderte Überprüfungsverhandlung stattfinden.“

3.3.4 Gesetzliches Anforderungsprofil an Buchmacher

Die Abteilung Veranstaltungsangelegenheit übermittelte nachfolgende Äußerung:

„Die Beschwerde betraf ein Verfahren betreffend einen Antrag auf Genehmigung zur Aufstellung von neun Wettterminals in Niederösterreich und wurde mit Schreiben vom 14. November 2014, LAD1-BI-159/134-2014, übermittelt. Das Verfahren war zu diesem

Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen, Rechtsmittel gegen den Bescheid ist die Beschwerde beim LVwG NÖ.

Mit Schreiben vom 30. September 2014 und nochmals mit Schreiben vom 13. November 2014 wurde um entsprechende Konkretisierung des Ansuchens ersucht und wurde seitens der NÖ Landesregierung mitgeteilt, welche Unterlagen dem Ansuchen um Erteilung einer Bewilligung nach dem Gesetz über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher, LGBl. 7030, anzuschließen sind.

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom Jänner 2015, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin auf Genehmigung zur Aufstellung von neun Wettterminals in Niederösterreich gemäß §13 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991- AVG zurückgewiesen, da den Verbesserungsaufträgen nicht entsprochen wurde.

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom 12. Oktober 2015, LVwG-AV-232/001-2015, wurde nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung die Beschwerde gegen den Bescheid der NÖ Landesregierung abgewiesen.

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat auch festgestellt, dass wenngleich in der landesgesetzlichen Bestimmung kein Hinweis auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Antragstellers angeführt ist, so kann im Rahmen der Verlässlichkeit auch die Prüfung der Bonität eines Antragstellers gerade für die Tätigkeit eines Buchmachers als zulässig erachtet werden. Es darf gerade bei einem Buchmacher verlangt werden, dass er seine mit dem Abschluss von Wetten übernommenen Verpflichtungen jederzeit erfüllen kann (siehe dazu auch VwGH vom 28.06.1989, Zl. 89/01/0194).

Angemerkt wird, dass eine Adaptierung der Gesetzeslage im Hinblick auf die verpflichtende Umsetzung der neuen 4. Geldwäsche-Richtlinie der EU, die den Anwendungsbereich auf alle Glücksspieldienstleistungen ausdehnt und zu denen aus Sicht der EU auch Wetten gehören, erforderlich ist.“

3.4 Landes- und Gemeindeabgaben

3.4.1 Keine Entscheidung über Rechtsmittel

In der angeführten Beschwerdesache teilte die Marktgemeinde Pernegg Folgendes mit:

„Mit Bescheid vom 17. Oktober 2012 wurde eine Kanaleinmündungsabgabe für ein Objekt in 3753 Nödersdorf in der Höhe von € 5.673,94 vorgeschrieben.

Am 5. November 2012 hat Herr N. einen „Einspruch“ mit der Begründung der unrichtigen Berechnung der Berechnungsfläche eingebracht, da im Gebäudeteil „Garage Lager“ kein Abfluss vorhanden ist. Dieser „Einspruch“ wurde von der Marktgemeinde Pernegg nicht als Berufung angesehen und kein Berufungsverfahren eingeleitet.

Auf Grund mehrfacher persönlicher Interventionen des Abgabepflichtigen wurde dem Standpunkt von Herrn N. teilweise Rechnung getragen, die Berechnungsfläche reduziert und am 23. April 2013 ein neuer erstinstanzlicher Bescheid in der Höhe von € 4.202,64 zugestellt. Gegen diesen Bescheid wurde keine Berufung eingebracht.

Wie uns die Volksanwaltschaft mitteilte, war diese Vorgangsweise rechtlich nicht korrekt und von der Marktgemeinde Pernegg wurde Herrn N. ein Verbesserungsauftrag zum „Einspruch“ vom 05. November 2012 erteilt. Eine nunmehr korrekte Berufung wurde am 25. Juni 2015 vorgelegt. Über diese eingebrachte Berufung hat der Gemeindevorstand entschieden, dass der angefochtene Bescheid vom 17. Oktober 2012 ersatzlos aufgehoben wurde.

Da der neuerliche Abgabenbescheid vom 23. April 2013 in Rechtskraft erwachsen ist, liegt daher eine entschiedene Sache vor und die Abgabenhörde kann daher nach dem Grundsatz „ne bis in idem“ keine neuerliche Entscheidung treffen.

Über seinen Rechtsanwalt hat Herr N. in weiterer Folge Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich eingebracht, welche als unzulässig zurückgewiesen wurde.“

3.4.3 Rechtswidrige Vorgangsweise bei der Vorschreibung von Reparaturkosten

Der Wasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinde übermittelte dazu folgenden Bericht:

„In unserer „alten“ Wasserleitungsordnung aus dem Jahr 2000 war bestimmt, dass die Kosten für Reparaturarbeiten an der Hausleitung mittels Bescheid vorzuschreiben sind. Bei der Gebarungseinschau vom 22.12.2011 wurde u. a. diese Bestimmung als rechtswidrig erkannt und aufgetragen, die Wasserleitungsordnung zu ändern. In der neuen Wasserleitungsordnung aus dem Jahr 2014 ist diese Bestimmung — im Einvernehmen mit dem Amt der NÖ Landesregierung — nicht mehr enthalten.

Im konkreten Beschwerdefall wurde dem Beschwerdeführer damit das Rechtsmittel nicht entzogen. Wir haben die „Aufhebung des Bescheides“ mittels Bescheid mitgeteilt und der Beschwerdeführer hat darauf reagiert mit dem außerordentlichen Rechtsmittel der Vorstellung beim Amt der NÖ Landesregierung. Das Amt der NÖ Landesregierung hat mit Bescheid vom 06.12.2013 die Vorstellung als unzulässig zurückgewiesen. In der Begründung wird unter Pkt. 4 angeführt, dass die Vollversammlung des Wasserleitungsverbandes der Triestingtal- und Südbahngemeinden den Bescheid zu Recht aufgehoben hat. Dieser Sachverhalt wurde der Volksanwaltschaft in einer eigenen Stellungnahme vom 02.12.2014 (32/14/Oma/mg) mitgeteilt.

Grundsätzlich ist noch zu vermerken, dass die Erhaltung der Hausleitung eindeutig dem Liegenschaftseigentümer obliegt. Für etwaige Reparaturarbeiten kann er jeden dafür konzessionierten Unternehmer beauftragen. Wenn er den Wasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden beauftragt, entsteht ein privatrechtlicher Vertrag zwischen dem Liegenschaftseigentümer und dem Wasserleitungsverband d. Triestingtal- und Südbahngemeinden und die Kosten sind mit Rechnung vorzuschreiben.“

3.4.4 Hohe Abgabenforderungen an neue Grundstückseigentümerin

Die Stadtgemeinde Deutsch-Wagram nahm zum vorliegenden Berichtspunkt Stellung:

„Die Stadtgemeinde Deutsch-Wagram hat im vorliegenden Fall infolge Veräußerung einer Liegenschaft die auf der Liegenschaft haftenden offenen Gemeindeabgaben der Erwerberin vorgeschrieben und handelt es sich – infolge dinglicher Wirkung – unzweifelhaft um ein rechtskonformes Vorgehen der Abgabenbehörde.

Kritisiert wurde von der Erwerberin, welche zunächst anwaltliche Vertretung sowie im Anschluss noch zusätzlich Unterstützung der Volksanwaltschaft in Anspruch nahm, die angeblich unzureichende Exekutionsführung gegenüber dem Vor-Eigentümer.

Richtig ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass der Bürgermeister als zuständige Behörde mit Antrag vom 27.4.2012 Exekution gegenüber dem Vor-Eigentümer beantragt hat. Dieses Exekutionsverfahren verlief bislang erfolglos und wird mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit diesbezüglich auch keine Änderung eintreten. Der Vor-Eigentümer ist seit vielen Jahren nicht auffindbar, verfügt nur über sehr geringe monatliche Bezüge und sind auch zahlreiche Gläubiger vorhanden. Diese Erfolglosigkeit wurde davor bereits vermutet und deshalb wurde mit der Einleitung eines Exekutionsverfahrens, wodurch schließlich auch Kosten verursacht werden, zugewartet. Entsprechend der Vorgaben der NÖ Gemeindeordnung hat sich die Verwaltung an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Effizienz zu orientieren und entspricht aus unserer Sicht die Einleitung eines mit größter Wahrscheinlichkeit erfolglos verlaufenden Exekutionsverfahrens diesen nicht.

Im September 2012 hat schließlich die Abgabenbehörde vom Verkauf erfahren und im Zuge dessen dem Vertragserrichter eine Liste aller offenen Abgaben übermittelt, sodass der Beschwerdeführerin diese auch bekannt sein mussten (wiederholt wurde von ihr Unwissenheit behauptet).

Der Beschwerdeführerin wurde anschließend Ratenzahlung bewilligt. Alle damals offenen Forderungen sind mittlerweile vollständig beglichen.

Der Vollständigkeit halber wird noch erwähnt, dass es sich gegenständlich um eine Liegenschaft mit Widmung „Bauland – Betriebsgebiet“ handelt und daher nicht der privaten Nutzung der Beschwerdeführerin dient.“

3.4.5 Wasserabrechnung ohne vorherige Ablesung

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg äußerte sich in dieser Beschwerdesache wie folgt:

„Wie der Darstellung der Volksanwaltschaft zu entnehmen ist, wurde auf der Liegenschaft von Frau N.N. im März 2009 ein neuer Wasserzähler eingebaut, im Juni 2009 hat Frau N.N. der Stadtgemeinde den Zählerstand durch Selbstablesung mitgeteilt. Im Jahr 2010 langte innerhalb der gesetzten Frist kein Selbstablesformular bei der Stadtgemeinde ein, es wurde von Frau N.N. auch kein Termin für die Ablesung durch einen Mitarbeiter der Stadtgemeinde Klosterneuburg, Referat Wasserversorgung vereinbart. Daraufhin wurde von einem Mitarbeiter der zuständigen Abteilung der Versuch unternommen, die Ablesung vorzunehmen. Da beim ersten Mal niemand bei der Liegenschaft anzutreffen war, wurde ein Schreiben mit Terminavis für einen neuerlichen Ableseversuch im Briefkasten vor Ort hinterlassen. Auch bei diesem, mit Terminavis angekündigten, zweiten Ableseversuch war niemand anzutreffen. Aus diesem Grund ist der Wasserverbrauch für die Periode 2009/2010 von der Stadtgemeinde geschätzt worden. Beim Zählertausch im Jahr 2011, welcher durch einen Mitarbeiter der Stadtgemeinde Klosterneuburg, Referat Wasserversorgung durchgeführt wurde, wurde dann ein Zählerstand von 5.967 m³ abgelesen. Der Wasserzähler wurde über Antrag von Frau N.N. vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen geprüft und es wurde bei der Befundprüfung festgestellt, dass der gegenständliche Wasserzähler richtig anzeigt.

Was die Ablesung des Wasserzählerstandes betrifft, so war das bisherige Vorgehen der Stadtgemeinde wie folgt:

Im Frühjahr werden Schreiben versandt, in denen die Eigentümer der Liegenschaft um Mithilfe bei der Erfassung des Wasserzählerstandes in der Form gebeten werden, dass eine Ablesung vom Eigentümer durchgeführt und das Ergebnis der Stadtgemeinde Klosterneuburg, Referat Wasserversorgung mitgeteilt wird (mit beigefügtem, portofreiem Rücksendekouvert, per Fax oder per E-Mail).

Sollte eine Selbstablesung nicht möglich sein, so kann ein Termin mit der Stadtgemeinde Klosterneuburg, Referat Wasserversorgung vereinbart werden, an dem dann ein Mitarbeiter der Stadtgemeinde Klosterneuburg, Referat Wasserversorgung die Ablesung vornimmt. Für die Rückmeldung wird eine Frist gesetzt (im Laufe der ersten Juni-Hälfte). Nach Ablauf dieser Frist wird von der Stadtgemeinde Klosterneuburg, Referat

Wasserversorgung eine Liste jener Haushalte erstellt, von denen noch keine Rückmeldung eingelangt ist. Mitarbeiter der Stadtgemeinde Klosterneuburg, Referat Wasserversorgung versuchen dann, eine Ablesung bei diesen Haushalten durchzuführen. Wird dort niemand angetroffen, wird ein Informationsschreiben mit einer Terminankündigung für einen erneuten Ableseversuch (grundsätzlich innerhalb der nächsten sieben Tage) im Briefkasten hinterlassen. Wird bei diesem zweiten Ableseversuch wieder niemand angetroffen und kann keine Ablesung durchgeführt werden, weil der Wasserzähler nicht öffentlich zugänglich ist, erfolgt sodann eine Schätzung des Wasserverbrauchs für diesen Zeitraum.

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg wird dieses Vorgehen grundsätzlich beibehalten, allerdings soll in Zukunft verstärkt darauf hingewirkt werden, dass — sollte das Selbstableseformular nicht innerhalb der gesetzten Frist einlangen — eine Ablesung durch die Stadtgemeinde Klosterneuburg, Referat Wasserversorgung durchgeführt werden kann. Auf jeden Fall soll eine Schätzung nicht für mehrere aufeinanderfolgende Zeiträume durchgeführt werden. Möglicherweise können dadurch — wie die VA meint — größere Schäden für die Bürger vermieden werden. Die Stadtgemeinde Klosterneuburg bleibt jedoch bei ihrer Rechtsansicht, dass eine Schätzung des Wasserverbrauchs (im Ausnahmefall, wenn eben weder das Selbstableseformular rechtzeitig bei der Stadtgemeinde Klosterneuburg einlangt noch eine Ablesung durch einen Mitarbeiter der Stadtgemeinde Klosterneuburg, Referat Wasserversorgung vorgenommen werden kann) rechtskonform — und nicht wie von der VA geschrieben, rechtswidrig — ist. Diese Rechtsmeinung der Stadtgemeinde Klosterneuburg wurde im gegenständlichen Fall auch vom Landesverwaltungsgericht Niederösterreich im Rahmen des Beschwerdeverfahrens von Frau N.N. bestätigt.

Was das Ansuchen um Nachsicht betrifft, so ist dazu Folgendes auszuführen: Gemäß § 236 Abs. 1 BAO können fällige Abgabenschuldigkeiten auf Antrag des Abgabepflichtigen ganz oder zum Teil nachgesehen werden, wenn ihre Einhebung nach Lage des Falles unbillig wäre. Die Unbilligkeit der Einhebung einer Abgabe kann eine persönliche oder eine sachliche sein. Die von Frau N.N. im Nachsichtsverfahren dargestellten Vermögens- und Einkommensverhältnisse rechtfertigen nicht die Annahme, dass die Einhebung der Abgabe im konkreten Fall unbillig sei, so wie es für die Gewährung von Nachsicht aus Gründen der persönlichen Unbilligkeit Voraussetzung wäre. Ebenso liegt im konkreten Fall

auch keine sachliche Unbilligkeit vor: Das wäre dann der Fall, wenn im Einzelfall bei Anwendung des Gesetzes ein vom Gesetzgeber offenbar nicht beabsichtigtes Ergebnis eintritt, sodass es zu einer anormalen Belastungswirkung und, verglichen mit ähnlichen Fällen, zu einem atypischen Vermögenseingriff kommt. Eine sachliche Unbilligkeit liegt nicht vor, wenn sie ganz allgemein die Auswirkung genereller Normen ist; materiellrechtlich legislatorisch bedingte Unzulänglichkeiten („Ungerechtigkeiten“) sind keine Unbilligkeit iSd § 236 BAO. In diesem Zusammenhang sei auch auf § 8 Abs 2 der Wasserleitungsordnung der Stadtgemeinde Klosterneuburg verwiesen („Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn sie ungenützt [z. B. bei Undichtheiten, Rohrgebrechen, offenen Entnahmestellen] bezogen wurde.“). Bei der Vorschreibung der Wasserbezugsgebühr handelt es sich ganz allgemein um die Auswirkung einer generellen Norm (§ 8 Abs 2 Wasserleitungsordnung der Stadtgemeinde Klosterneuburg). Nach dieser Regelung handelt es sich eben nicht um ein vom Gesetzgeber offenbar nicht beabsichtigtes Ergebnis, da jeder für den vom Wasserzähler angezeigten Verbrauch selbst aufzukommen hat und Kosten, welche durch ungenützt bezogenes Wasser entstehen, nicht auf die Allgemeinheit überwälzt werden sollen. Auch der Sonderfall, welchen die Stadtgemeinde Klosterneuburg in ihren Richtlinien zur Nachsicht regelt, kommt im konkreten Fall nicht zur Anwendung. In diesem Fall wird - sofern die Voraussetzungen, welche in der Richtlinie genannt sind, erfüllt werden - Nachsicht gewährt, wenn die hohe Wasserbezugsgebühr aufgrund eines Wasserrohrbruchs zustande gekommen ist. Anzumerken ist, dass Frau N.N. nie einen Wasserrohrbruch als möglichen Grund für den hohen Wasserverbrauch vorgebracht hat.

Abschließend ist noch anzumerken, dass es im gegenständlichen Fall von Frau N.N. nicht über einen Zeitraum von zwei Jahren zu einer - nach Ansicht der VA rechtswidrigen — Schätzung kam, da lediglich der Wert für die Periode 2009/2010 geschätzt wurde. Im Juni 2009 wurde das Selbstableseformular von Frau N.N. zeitgerecht an die Stadtgemeinde übermittelt, im Jahr 2011 wurde der Zähler von der Stadtgemeinde getauscht und im Zuge dieses Tausches fand auch die Ablesung durch einen Mitarbeiter der Stadtgemeinde statt.“

3.5 Landesamtsdirektion

3.5.1 Unklare Formulierung in den Richtlinien der Niederösterreichischen Bildungsförderung

Die Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung teilte zu dieser Anregung der Volksanwaltschaft mit:

„Nachdem Änderungen bei der NÖ Bildungsförderungen geplant waren evaluierte die zuständige Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung bereits im Jahr 2014 die geltenden Richtlinien. Zusätzlich wurden 2014 im Zuge der Machbarkeitsstudie „Arbeitsland NÖ“ Zielgruppen, Maßnahmen, Unterstützungsangebote und Handlungsfelder im Zusammenhang mit Qualifizierungsförderungen für ArbeitnehmerInnen definiert, woraus sich strategische Grundlagen für die NÖ Bildungsförderung NEU ergaben. Die Rahmenrichtlinie der NÖ Bildungsförderung NEU, die am 20. Jänner 2015 in der Sitzung der NÖ Landesregierung beschlossen wurde, trat mit 1. Februar 2015 für Kursmaßnahmen ab 1. Juni 2015 in Kraft.

Damit wurden möglicherweise widersprüchliche Interpretationsmöglichkeiten klargestellt bzw. zusätzlich die Möglichkeit geschaffen, durch Sonderprogramme spezielle Förderschwerpunkte im Rahmen der NÖ Bildungsförderung zu setzen.“

3.6 Gemeindestraßen

3.6.2 Fehlende Grundstückszufahrt – Versäumnis der Stadtgemeinde Wilhelmsburg

Von der Stadtgemeinde Wilhelmsburg wurde in diesem Beschwerdefall mitgeteilt, dass gegenständliches Grundstück als Grünland Land- und Forstwirtschaft gewidmet ist und eine Umwidmung etwa in Bauland aus Sicht der Gemeinde nicht möglich sein wird. Versuche seitens der Gemeinde eine Einigung der betreffenden Grundeigentümer herbeizuführen, waren leider nicht erfolgreich.

3.7 Natur- und Umweltschutz

3.7.2 Canyoning in einem Naturdenkmal

In gegenständlicher Angelegenheit erlangte die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs als zuständige Behörde durch die Beschwerdeanfrage der Volksanwaltschaft Kenntnis von der Situation und reagierte umgehend, sodass Herr Volksanwalt Dr. Fichtenbauer in gegenständlicher Beschwerdeangelegenheit schriftlich mitteilte, dass das Prüfverfahren beendet wurde, da die Behörde aufgrund der Anzeige des Beschwerdeführers tätig wurde.

3.7.3 Einwendungsverzicht einer Standortgemeinde im UVP-Verfahren

Die Gemeinde Markgrafneusiedl nimmt zu diesem Punkt wie folgt Stellung:

„Aus Sicht der Gemeinde ist zu dem im Bericht dargestellten Sachverhalt keine Ergänzung beizufügen. Bezüglich der im letzten Absatz vorgebrachten Beanstandung der Volksanwaltschaft im Zusammenhang der Vorgangsweise der Gemeinde Markgrafneusiedl im Vorfeld des Deponieprojektes erlauben wir uns folgendes auszuführen:

Aus damaliger Sicht der Gemeindevertretung und der zuständigen Behörden des Landes NÖ war das beabsichtigte Deponieprojekt Marchfeldkogel sowohl aus wirtschaftlicher als auch aus ökologischer Sicht zu befürworten. Zur Verwirklichung des Projektes hat die Gemeinde der Errichtungsgesellschaft deshalb zugesagt, keine Einwendungen gegen dieses Vorhaben im diesbezüglichen UVP-Verfahren vorzubringen. Diese aus Sicht der Volksanwaltschaft nicht gesetzeskonforme Vorgangsweise wurde, durch die Enthebung der Gemeinde von der Verpflichtung im Behördenverfahren gegen das Bauvorhaben keinerlei Rechtsmittel und Einwände zu erheben, saniert. Diese Enthebung wurde auch durch die mündliche Stellungnahme der Gemeinde im UVP-Verfahren umgesetzt.

In Umsetzung der Beanstandung und der indirekten Empfehlung, wird die Gemeinde zukünftig bei Eingehen ähnlicher bzw. gravierender rechtlicher Verpflichtungen rechtliche Unterstützung einholen.

Über den Stand der Ermittlung zur aktuellen Luftgüte und dem Verkehrsaufkommen stehen der Gemeinde bis dato keine Ergebnisse zur Verfügung.

Die Gemeinde Markgrafneusiedl kann berichten, dass mit der Entfernung der beanstandeten konsenslosen Schüttungen durch den Verursacher bereits begonnen wurde und die diesbezüglichen Maßnahmen voraussichtlich bis Herbst 2016 abgeschlossen werden.“

3.8 Polizei- und Verkehrsrecht

3.8.1 Widerrechtliche Bodenmarkierung

Die Marktgemeinde Oberwaltersdorf teilte zu diesem Beschwerdethema mit, dass im Einvernehmen mit dem Beschwerdeführer die nicht richtig situierte Bodenmarkierung umgehend versetzt angebracht wurde.

3.8.2 Mangelhafte Organstrafverfügung

Seitens der Bezirkshauptmannschaft Baden wurde mit dem für die im Stadtgebiet von Berndorf mit der Parkraumüberwachung betrauten Unternehmen Kontakt aufgenommen und erhielt die Auskunft, dass sämtliche Parkraumüberwachungsorgane nach den geltenden Richtlinien ausgebildet und von der NÖ Landesregierung geprüft werden. Durch laufende Besprechungen, bei denen Erfahrungen und Neuerungen ausgetauscht werden, sollen vergleichbare Fälle verhindert werden. Zudem werden die ausgestellten Organstrafverfügungen auch von einer Sachbearbeiterin der Stadtgemeinde Berndorf geprüft, bevor sie an die Bezirkshauptmannschaft Baden weitergeleitet werden.

3.8.4 Schleppend geführtes Aufenthaltstitelverfahren

Die Abteilung Polizeiangelegenheiten führte in diesem Beschwerdefall aus, dass ein Zuwarten mit einer abweisenden Erledigung des Antrages ausschließlich zum Wohle der Partei erfolgte. Eine Abweisung des Antrages hat nach Eintritt der Rechtskraft den Verlust des für eine Erledigung notwendigen Quotenplatzes zu Folge.

Auch hätte ein Rechtsmittel gegen eine abweisende Entscheidung der Behörde nicht zwingenderweise zu einer Erteilung des begehrten Aufenthaltstitels geführt, da die

Behörde nicht die Rechtslage verkannte, sondern der Antragsteller die Erteilungsvoraussetzungen nicht erfüllte, was auch im Rechtsmittelverfahren zu einer Abweisung geführt hätte.

Für das Vorgehen der Behörde zeigte auch die Volksanwaltschaft im gegenständlichen Bericht als auch in ihrem Anschreiben vom 11. September 2014 grundsätzliches Verständnis und übersah – trotz Beanstandung einer ineffizienten Verfahrensführung der Behörde im konkreten Einzelfall – des Weiteren nicht, dass der Antragsteller mangels Mitwirkung am Verfahren einen erheblichen Beitrag an der Verzögerung leistete.

Aufgrund des gegenständlichen Beschwerdefalles wurde allen für den Vollzug des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes zuständigen SachbearbeiterInnen der Abteilung Polizeiangelegenheiten in Erinnerung gerufen, dass ein Zuwarten mit der Verfahrenserledigung im – vermeintlichen – Wohle der Antragstellerin bzw. des Antragstellers (wie im gegenständlichen Beschwerdefall) nicht zu erfolgen hat.

Der Vollständigkeit halber wurde mitgeteilt, dass das betreffende Verwaltungsverfahren mit Hilfestellung des Sachbearbeiters zu Gunsten der Partei beendetet werden konnte.

3.9 Raumordnungs- und Baurecht

3.9.1 Teilungsplan nicht erforderlich – Marktgemeinde Eichgraben

Die Marktgemeinde Eichgraben nahm die rechtlichen Ausführungen der Volksanwaltschaft zur Kenntnis und wird diese bei künftigen Verfahren dieser Art berücksichtigen.

Im Übrigen wurde darauf verwiesen, dass im Dialog mit der Bewilligungswerberin eine einvernehmliche Lösung gefunden wurde und im gegenständlichen Fall sowohl öffentliche als auch private Interessen bestmöglich berücksichtigt werden konnten.

3.9.2 Baubewilligung in Aufschließungszone – Gemeinde Aschbach-Markt

In der angeführten Rechtssache gab die Gemeinde Aschbach-Markt folgende Stellungnahme ab:

„Die erfolgte Grundstücksteilung, die Erklärung zum Bauplatz sowie die Erteilung der Baubewilligung erfolgten im Widerspruch zu den Bestimmungen der NÖ Bauordnung 1996, da die Widmung des Grundstückes zum Zeitpunkt der Bewilligungen Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone (BW-a-A3) lautete.

Gemäß § 20 Abs. 1 Ziffer der NÖ Bauordnung hat die Baubehörde bei bewilligungspflichtigen Bauvorhaben vorerst zu prüfen, ob dem Bauvorhaben die im Flächenwidmungsplan festgelegte Widmungsart des Baugrundstücks, seine Erklärung zur Vorbehaltsfläche oder Aufschließungszone, entgegensteht.

Diese Mitteilung hat eine Frist zur Vorlage der geänderten Antragsbeilagen zu enthalten. Wird diese Frist nicht eingehalten, ist der Antrag abzuweisen.

Da bei der durchgeführten baurechtlichen Vorprüfung das Hindernis gemäß § 20 Abs. 1 Ziffer I nicht festgestellt wurde, kam es zu keiner Abweisung des Antrages und zur weiteren Durchführung des Bauverfahrens.

Die Gemeinde Aschbach-Markt weist darauf hin, dass ab sofort bei der Vorprüfung jeglicher bewilligungspflichtiger Bauvorhaben das Hauptaugenmerk auf die Widmung gelegt wird. Weiters wird ein aktueller Auszug aus dem Flächenwidmungsplan als wesentlicher Bestandteil zum Bauakt genommen, damit es jederzeit nachvollziehbar bleibt.

Sollte ein Beschluss eines Kollegialorganes notwendig sein, so wird dieser vor Weiterführung des Verfahrens eingeholt.

Es wird jedoch auch darauf hingewiesen, dass im gegenständlichen Bauverfahren keine Parteienrechte verletzt wurden und somit niemandem ein Schaden entstanden ist.

Auch die Freigabe der Aufschließungszone durch den Gemeinderat hätte zum Zeitpunkt der Baubewilligung bereits erteilt werden können, da alle Voraussetzungen für die Freigabe bereits erfüllt waren.“

Zur Hilfeleistungspflicht gegenüber der Volksanwaltschaft wurde ausgeführt, dass die Gemeinde Aschbach-Markt seit Jahren mit Beschwerden dieses Beschwerdeführers beschäftigt ist und deshalb zur Behandlung sämtlicher Rechtssachen ein Rechtsvertreter

Am 17. Mai 2016 fand eine Sitzung des Gemeindevorstandes der Marktgemeinde Grafenwörth statt, in welcher die vor angeführten Unterlagen in einem eigenen Tagesordnungspunkt vorgelegt und behandelt wurden.

Über einstimmigen Beschluss des Gemeindevorstandes wurde der Leiter der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht des Amtes der NÖ Landesregierung als Auskunftsperson beigezogen.

Unter Bezugnahme auf das Schreiben GZ VA-NÖ-BT/OOOS-B/ 1/2016 vom 08. April 2016 waren vordergründig folgende Fragen für die Gemeindevorstandsmitglieder wichtig, welche im Rahmen der Sitzung beantwortet wurden.

Aus welchen Gründen kann die Aufsichtsbehörde rechtskräftige, gesetzwidrige Bescheide aufheben?

Entsprechend den Bestimmungen des § 93 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 kann die Aufsichtsbehörde, rechtskräftige, gesetzwidrige Bescheide von Amts wegen in Ausübung des Aufsichtsrechtes aufheben, wenn der Bescheid:

Von einer unzuständigen Behörde oder von einer nicht richtig zusammengesetzten Kollegialbehörde erlassen wurde, einen strafgesetzwidrigen Erfolg herbeiführen würde, tatsächlich undurchführbar ist oder an einem durch gesetzliche Vorschrift ausdrücklich mit Nichtigkeit bedrohten Fehler leidet.

Für die Prüfung der Gesetzmäßigkeit von Bescheiden gemäß § 93 NÖ Gemeindeordnung 1973 ist die Bezirkshauptmannschaft zuständig.

Rechtskräftige Bescheide können (innerhalb von 4 Monaten ab Baubeginn) nur aufgehoben werden, wenn sie gesetzwidrig sind und an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler leiden. Im Bauverfahren ist eine Bewilligung zu erteilen, wenn kein Widerspruch zu den in § 20 Abs. 1 Z 1 bis 7 NÖ Bauordnung 2014 angeführten Bestimmungen besteht. Dazu zählen die Bestimmungen der NÖ Bauordnung selbst, wie auch die Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014. Bescheide, die entgegen dieser Bestimmungen erlassen werden, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler (§ 23 Abs. 9 NÖ BauO).

Ist das geplante Bauwerk unter dem Begriff Kapelle, unter religionsneutraler Auslegung, überdimensioniert oder nicht?

Die Behörde ging im Baubescheid davon aus, dass es bei einer religionsneutralen Auslegung des Begriffes Kapelle vordergründig nicht auf die Höhe oder die Grundrissfläche ankommen kann, sondern auf die Gleichwertigkeit im religiösen Sinn.

Wenn man von der Berechnung der Gebäudehöhe nach § 53 der NÖ BO 2014 ausgeht, kommt man auf eine Höhe von ca. 6,5 Metern, was der Bauklasse II entspricht. Dies zeigt, nach Ansicht der Baubehörde, dass es für die Beurteilung der Gleichwertigkeit nicht auf die Zufälligkeiten der jeweiligen Bautraditionen (Kirchtürme etc.) ankommen kann, wenn man eine Ungleichbehandlung vermeiden will.

Ortsbild und Landschaftsbild - wurde dies vorausreichend geprüft oder nicht?

Die Einfügung ins Ortsbild wurde sowohl in der Niederschrift, als auch im Baubescheid behandelt und kam zu dem Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung aufgrund der großen Entfernung zum nächstgelegenen Ort nicht zu befürchten sei. Es ist somit festzuhalten, dass sich die Baubehörde grundsätzlich mit diesem Thema befasst hat. Wenn überhaupt, wäre die Feststellung zum Thema Ortsbildbeeinträchtigung im Bescheid nur mittels Gutachten widerlegbar. Die wäre jedoch als Grund für die Nichtigerklärung nicht heranziehbar.

Zu der Frage, warum es kein Naturschutzgutachten gibt, wurde mitgeteilt, dass dieses nicht in die Zuständigkeit der Baubehörde fällt, sondern hier die Bezirkshauptmannschaft als Naturschutzbehörde zuständig ist, wobei keine Verpflichtung zur Weiterleitung einer solchen Thematik durch die Baubehörde an die zuständige Bezirkshauptmannschaft besteht.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 30.06.1998, 98/05/0042) müssen für den Fall der Nichtigerklärung einer erteilten Baubewilligung (durch die Aufsichtsbehörde) die umgekehrten Voraussetzungen (wie bei der Erteilung der Baubewilligung) vorliegen. Es müsste sich daher aus dem Verwaltungsakt klar ergeben, dass die Baubewilligung nicht hätte erteilt werden dürfen.

Die schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Hr. Dr. Kienastberger sprachen für die Richtigkeit des Bescheides des Bürgermeisters der Marktgemeinde Grafenwörth vom 01.10.2015, BAU-22- 2015.

Im Sinne der Judikatur des VWGH ergibt sich daher aus dem Verwaltungsakt und den Ausführungen des Hr. Dr. Kienastberger nicht, dass die Baubewilligung hätte versagt werden müssen. Eine Nichtigerklärung des gegenständlichen Bescheides kommt daher nicht in Betracht.

Es wurde daher nachstehender Antrag des Vorsitzenden, Vizebgm. Ing. Reinhard Polsterer, zur Beschlussfassung durch den Gemeindevorstand eingebracht:

„Der Gemeindevorstand möge beschließen, von der Nichtigerklärung des gegenständlichen Bescheides abzusehen und die Volksanwaltschaft über diesen Beschluss zu informieren.“

Der Antrag wurde mit einer Stimmenthaltung angenommen.

Zu gleichen Ergebnis kam im Übrigen auch die BH Tulln. Mit Schreiben vom 12.05.2016 teilte diese mit, dass sie nicht beabsichtige, den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Grafenwörth vom 01.10.2015, für nichtig zu erklären.“

3.9.6 Altes Ortsbildgutachten für neues Projekt – Stadtgemeinde Klosterneuburg

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg teilte zu diesem Beschwerdepunkt mit, dass das dem ersten Bauansuchen (mit Berufungsbescheid vom Dezember 2012 zurückgewiesen) zugrundeliegende Ortsbildgutachten von Februar 2007 nicht als Beurteilungsgrundlage beim nun rechtskräftig bewilligten (2014) und mittlerweile errichteten Vorhaben herangezogen wurde. Das Gutachten von 2007 wird im rechtskräftigen Baubewilligungsbescheid nie erwähnt und ist auch kein Bestandteil dieses Bescheides.

3.9.7 Untätigkeit der Baubehörde – Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf

Die Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf übermittelte nachfolgenden Bericht zum Beschwerdefall:

„Der Fall der Untätigkeit kann in keinem Fall im Raum stehenbleiben. Begründet wird diese Aussage damit, dass der Nachbar des Beschwerdeführers am 16. April 2007 bei der Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf eine Bauanzeige für die Errichtung eines Carports aus Vollholz eingebracht hat. Da damals von der Gemeinde eine Ausführung dieses Bauvorhabens innerhalb von 8 Wochen bescheidmässig nicht untersagt wurde, errichtete der Nachbar dieses Carport, und teilte den Bauamtsmitarbeitern sogar mündlich mit, dass sein Nachbar bei der Errichtung mithalf.

Erst am 17.4.2014 - also fast genau 7 Jahre später- erhielt die Stadtgemeinde eine Anfrage des Beschwerdeführers, die sofort von der Stadtverwaltung abgearbeitet wurde (Ladung und Durchführung einer besonderen Beschau 2.6 bzw. 18.6.2014).

Am 10.7.2014 wurden der Stadtgemeinde vom Grundeigentümer des angezeigten Carports einige Fotos als Beweis dafür übermittelt, dass die am 18.6.2014 festgestellten Mängel behoben wurden.

Am 26.8.2014 bekommt die Stadtgemeinde ein Schreiben der Rechtsanwälte des Beschwerdeführers mit dem die Baubehörde ersucht wird, ein Bauverfahren nach § 14 der NÖ. Bauordnung einzuleiten. Am 17.9 erfolgte am Grundstück des Nachbarn eine unangemeldete Besichtigung seitens der Gemeinde, wo festgestellt wurde, dass tatsächlich alle Auflagen erfüllt wurden und der Zustand dem alltäglichen Gebrauchszustand entspricht.

Der Beschwerdeführer gab sich aber mit dieser Situation nicht zufrieden und brachte eine Aufsichtsbeschwerde bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf ein, die die Stadtgemeinde aufforderte eine Stellungnahme abzugeben, was die Gemeinde auch am 17.10.2014 ausführlich tat.

Nachdem der Beschwerdeführer wieder über seine Anwälte eine bescheidmäßige Erledigung dieser Agenda verlangte, schritt die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf ein und verlangte mit Schreiben vom 19.12.2014, dass von der Stadtgemeinde ein Verfahren nach § 14 NÖ Bauordnung durchzuführen sei. Dieser Aufforderung wurde am 11.2.2015 nachgekommen und der Nachbar wurde aufgefordert, bis 31.7.2015 für eine Baubewilligung die Einreichunterlagen vorzulegen.

Das war alles noch nicht genug für den Beschwerdeführer und er wandte sich in einem Schreiben an die Ombudsfrau von der Kronen Zeitung, Fr. Barbara Stöckl. Am 26.2.2015

verlangte Fr. Stöckl eine Stellungnahme seitens der Stadtgemeinde (es wurde vom Beschwerdeführer verlangt, das subjektiv—öffentliche Recht nach § 35 Abs. 2 der NÖ BauO zu beurteilen und teilte ihr auch mit, dass beim Bauamt dilettantische Fehler gemacht wurden). In einer Antwortmail vom 3. März 2015 hat der Stadtamtsdirektor Stellung genommen und die Vorwürfe zurückgewiesen.

Das geforderte Bauansuchen wurde dann vom Nachbarn fristgerecht am 25.6.2015 eingebracht.

Am 17. August 2015 wurde die Stadtgemeinde informiert, dass nun auch die Volksanwaltschaft eingeschaltet wurde und diese forderte die Gemeinde auf, bis 31.9.2015 eine Stellungnahme abzugeben. Verkompliziert wurde dieses Verfahren, indem der Besitzer des Carports den Beschwerdeführer beim Bezirksgericht Gänserndorf anzeigte und daher der Akt nach Gänserndorf geschickt wurde.

Inzwischen wurde am 14.10.2015 der Volksanwaltschaft mitgeteilt, dass eine Bauverhandlung am 30.9.2015 stattgefunden habe und diese aufgrund ungebührlichem Verhaltens des Beschwerdeführer vom Verhandlungsleiter (StR Eduard Schüller) abgebrochen wurde und auch gleichzeitig mitgeteilt, dass der Beschwerdeführer völlig haltlos mit einem Schreiben vom 8.9.2015 den Bediensteten Amtsmissbrauch vorwarf und diese auf das Gröbste beschimpfte.

Als Antwort auf ein neuerliches Schreiben der Volksanwaltschaft vom 29.10.2015 wurde dieser am 5.11.2015 mitgeteilt, dass kein direkter kausaler Zusammenhang zwischen dem Verfahren am Stadtamt und dem am Bezirksgericht besteht, aber abgewartet werden sollte, wie das Verfahren am Bezirksgericht in Gänserndorf ausgeht, um ein Vorbereitungskonzept für die neue Bauverhandlung am Stadtamt Groß-Enzersdorf entwickeln zu können. (Deeskalierung des Falles).

Am 4. November 2015 erkundigte sich die Bezirkshauptmannschaft über den Stand der Dinge im Fall des Beschwerdeführers und es wurde am 3.12.2015 mitgeteilt, dass die nächste Bauverhandlung am 20.1.2016 stattfinden wird. Nach einer neuerlichen Anfrage seitens der Volksanwaltschaft wurde dieser im Antwortschreiben vom 2.2.2016 mitgeteilt, dass am 22.1.2016 eine Bauverhandlung stattfand und diese auch zu Ende gebracht wurde, indem mitgeteilt wurde, dass seitens des Bausachverständigen bei plan- und beschreibungsmäßiger Ausführung keine Bedenken bestehen.

Aufgrund einer neuerlichen Aufsichtsbeschwerde des Beschwerdeführers vom 21.1.2016 wurde von der Stadtgemeinde nochmals Stellung genommen und mit Kopie vom 27.4.2016 wurde als Information an die Stadtgemeinde mitgeteilt, dass das Carport nun vollinhaltlich den bautechnischen Bestimmungen gem. Anlage 2.2 der NÖ BTV entspricht und auch keine Bauordnungswidrigkeit in Bezug auf den Brandschutz und der aktuellen Gesetzeslage festgestellt wird.

Die 3-monatige Entscheidungsfrist wurde in den ganzen Jahren eingehalten, nur bei der letzten Kommunalentscheidung wurde diese um einige Tage überschritten.

Die Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf nimmt diesen Fall zum Anlass, dass bei solchen Fällen ein gemeindeeigenes Kontrollsystem eingeführt wird, mit dem, getrennt von laufenden und Spezialfällen, die Amtsleitung in Zusammenarbeit mit dem Bauamt eine Projektorganisation aufzieht, um losgelöst vom Tagesgeschäft solche sehr langwierige Nachbarschaftsstreitigkeiten effizient abarbeiten zu können.“

3.9.8 Zufahrtsbewilligung nicht für alle – Marktgemeinde Paudorf

Die Marktgemeinde Paudorf teilte zu diesem Berichtspunkt mit, dass die Marktgemeinde Paudorf dem Beschwerdeführer niemals vorgeschrieben hat, diese „Privatstraße“ zu errichten. Die Garage wurde auf der Parzelle an der rückwärtigen Grundgrenze errichtet. Die „Privatstraße“ ist die ca. 16 m lange „Garagenzufahrt“ auf dieser Bauparzelle entlang eines 2,50 m breiten asphaltierten Weges.

Erwähnt wurde in diesem Zusammenhang noch, dass der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 1.7.2015 ein Ansuchen an die Marktgemeinde Paudorf um einen Kostenzuschuss von € 2.000,00 gestellt hat. Diesem Ansuchen wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 12.8.2015 stattgegeben und der Beschwerdeführer hat den Kostenzuschuss bereits erhalten.

3.9.9 Unzulässige Kleintierhaltung – Gemeinde Reinsberg

Die Gemeinde Reinsberg führte zu diesem Berichtspunkt aus, dass wie im Bericht der Volksanwaltschaft ausgeführt, sich ein Bürger über eine Kleintierhaltung auf Nachbargrundstücken im Siedlungsgebiet der Gemeinde Reinsberg bei der

Volksanwaltschaft beschwert hat. Die Gemeinde Reinsberg hat daraufhin folgende baubehördliche Maßnahmen gesetzt:

Chronologie der Maßnahmen durch die Gemeinde Reinsberg:

- Dezember 2014: Aufforderung an den Eigentümer für die Stallungen im Grünland nachträglich um Baubewilligung anzusuchen und ein landwirtschaftliches Betriebskonzept vorzulegen
- Februar 2015: Abbruchbescheid für die Bauwerke im Grünland
- April 2014: baubehördliche Begehung der Grundstücke mit der Feststellung, dass die baulichen Anlagen für die Kleintierhaltung im „Grünland - Land- und Forstwirtschaft“ entfernt wurden und dass die bisher für die Kleintierhaltung genutzten Gartengerätehütten im „Bauland-Wohngebiet“ nicht mehr für diesen Zweck verwendet werden.

Herr Mag. Thomas Krenhuber (stv. Bezirkshauptmann der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs) und Frau Mag. Regine Lampl (Amt der NÖ Landesregierung RU1) sind der Gemeinde im Verfahren beratend beigestanden. Mit dieser Unterstützung konnte das baubehördliche Verfahren der Gemeinde zum Abschluss gebracht werden.

Seit 2014 sind keine weiteren Beschwerden über Grundstücke beim Gemeindeamt eingelangt.

Von der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs wurde ausgeführt, dass die in diesem Fall relevanten wasserrechtlichen Maßnahmen (Behausungen für Tiere im Hochwasserabflussbereich und Lagerungen von Festmist auf unbefestigter Fläche) bereits im Mai 2014 gesetzt waren. Mit Überprüfung vom 10. Oktober 2014 wurde festgestellt, dass aus wasserrechtlicher Sicht alle Maßnahmen bereits umgesetzt waren.

3.9.10 Abtretung ohne Straßenbau – Marktgemeinde Aggsbach

Von der Marktgemeinde Aggsbach wurde zu angeführtem Beschwerdefall folgender Bericht übermittelt:

„Im Jahre 1975 wurde vom Beschwerdeführer ein Grundstückstreifen als Verkehrsfläche nicht an die Gemeinde, sondern an die Landesstraße abgetreten. Der Streifen befand sich 8 Jahre im Besitz des Landes und wurde erst 2003 im Zuge einer Korrektur und Neuvermessung in das Eigentum der Gemeinde übertragen.

Zu diesem Zeitpunkt wurde die Gemeinde weder vom Land noch Beschwerdeführer informiert, dass seit 1993 ein Bittleihvertrag zwischen ihnen bestand. Dieser Vertrag wurde der Gemeinde vom Beschwerdeführer erst im Zuge von Differenzen mit Nachbarn und der geplanten Errichtung eines Lammellenzaunes im Jahre 2014 vorgelegt.

Bis dahin hat der Beschwerdeführer den Grundstreifen genutzt und es gab darüber keine Beschwerden oder Forderungen an die Gemeinde. Nach Bekanntsein des Bittleihvertrages hat sich die Gemeinde sofort zur Rechtssicherheit um eine wortgleiche Neufassung bemüht, wobei nur der Vertragspartner Land durch Gemeinde ersetzt werden sollte. Damit stand einer Bewilligung zur Errichtung eines Zaunes und einer weiteren Nutzung wie bisher nichts mehr im Wege. Der Beschwerdeführer hat dies aber abgelehnt.

Wenn im Zuge von Bauverfahren Einzelflächen an die Verkehrsfläche abgetreten werden, ist es wirtschaftlich sinnvoll und üblich, dass erst bei größeren zusammenhängenden Flächen und je nach Dringlichkeitsbedarf ein Ausbau erfolgt, sofern auch die nötigen Mittel dafür vorhanden sind. Dies wurde vom Beschwerdeführer bis 2015 auch nie beanstandet. Die Gemeinde wurde erstmals am 22.05.2015 mit einer Forderung auf Aufhebung der Widmung und unentgeltliche Rückgabe durch den Volksanwalt konfrontiert. Nach Konsultation von Juristen und Sachverständigen ergab sich folgender Sachverhalt:

§ 12 (8) NÖ BO legt fest, „ wenn die Widmung als öffentliche Verkehrsfläche aufgehoben wird, ist die Fläche zur Übernahme anzubieten“. Eine Aufhebung der Widmung der Verkehrsfläche ist aber vor einem Rücknahmeangebot überhaupt nicht möglich, da die Hausparzelle (Parz. 15/3) dann durch den dazwischen liegenden Grundstückstreifen (Pz. 323-2/Abtretungsfläche) von der öffentlichen Verkehrsfläche getrennt wäre und keinen Anschluss an das öffentliche Gut mehr hätte. Dies ist laut Bauordnung unzulässig.

Daher muss zuerst die Eigentumsübertragung angeboten sowie vereinbart und im Grundbuch durchgeführt sein, bevor eine Widmungsänderung überhaupt auch nur beantragt werden kann. Und der Ausgang des Widmungsverfahrens kann von der

Gemeinde nicht vorausgesagt werden, da dafür die Zustimmung des Landes notwendig ist. Eine Vereinigung der beiden Flächen zur Erzielung eines künftigen Anschlusses an das öffentliche Gut ist nur bei gleichen Eigentümern möglich. Dafür sind rechtsverbindliche Verträge und Grundbucheintragungen notwendig, deren Erstellung Zeit benötigt.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Aggsbach hat bereits am 04.12.2015, knapp etwas mehr als 6 Monate nach der erstmaligen Aufforderung, beschlossen, unter genau definierten Bedingungen die Widmung der Verkehrsfläche aufzuheben und die Grundfläche dem Beschwerdeführer zur unentgeltlichen Übernahme anzubieten.

Über die notwendigen Verfahrensschritte zur Abwicklung des Vorganges wurde durch den Rechtsanwalt des Beschwerdeführers erst am 04.08.2016 die Zustimmung erteilt. Als nächster Schritt muss jetzt ein Notariatsakt errichtet werden, der von der Gemeinde bereits in die Wege geleitet wurde. Das Verfahren zur Widmungsänderung wurde von der Gemeinde bereits gestartet, daher ist dringend die Erzielung des Grundbuchsbeschlusses zum Eigentumsübertrag notwendig, damit dieses Verfahren nicht unnötig verzögert wird. Dies ist dem Beschwerdeführer seit 25.4.2016 bekannt.“

3.9.11 Keine Festlegung einer Geruchszahl und Auskunftsverweigerung an Gemeinde – Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

„Zum angeführten Missstand der Nichterlassung einer in § 16 Abs.7 NÖ ROG 2014 angeführten Verordnung bezüglich der Festlegung einer höchstzulässigen Geruchszahl durch die Landesregierung darf zunächst bemerkt werden, dass dies nach Ansicht der Fachabteilung — entgegen der Meinung der Volksanwaltschaft — eine politische Entscheidung darstellt und daher kein Missstand auf Verwaltungsebene erkannt werden kann.

Die angeführte Verordnungsermächtigung wurde im Rahmen der letzten Novelle zum NÖ ROG 2014 mit folgender Begründung aufgehoben:

„Die durch die 17. Novelle zum NÖ Raumordnungsgesetz 1976 im Jahr 2007 vorgesehene Erlassung einer Durchführungsverordnung zur Festlegung einer höchstzulässigen Geruchszahl bei landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetrieben im Ortsgebiet sollte eine konkrete Emissionsprüfung bzw. Begutachtung allfälliger Belästigungen bzw. Gesundheitsgefährdungen im Baubewilligungsverfahren entbehrlich machen. Durch den

zwischenzeitlich erfolgten Strukturwandel in der Landwirtschaft sehen sich immer mehr landwirtschaftliche Betriebe — insbesondere bei Tierhaltungen — gezwungen, aus dem Ortsgebiet ins Grünland auszusiedeln, sodass die vorgesehene Erlassung einer Verordnung mittlerweile entbehrlich geworden ist. Dies umso mehr, als durch die in Ortsgebieten mit Massentierhaltungen gegebene Immissionssituation eine Erhöhung der Bestandszahlen auch für den Fall einer verordneten Obergrenze für die Geruchszahl unmöglich macht. Auch die Volksanwaltschaft hat die Streichung dieser Gesetzesstelle in einem konkreten Prüfverfahren als Alternative vorgeschlagen. Der Entfall der Verpflichtung der Landesregierung, eine höchstzulässige Geruchszahl für Tierhaltungsbetriebe im Bauland-Agrargebiet per Verordnung festzulegen, hat auf die praktische Durchführung derartiger Baubewilligungsverfahren keine Auswirkungen, da ohnehin in jedem Einzelfall vom landwirtschaftlichen Sachverständigen die konkrete Geruchszahl nach der provisorischen Richtlinie des Landwirtschaftsministeriums bereits bisher zu ermitteln war.“

Diese Novelle zum NÖ ROG 2014 wurde am 7. Juli 2016 vom NÖ Landtag beschlossen und wird — nach Ablauf der gesetzlichen Einspruchsfrist mit 18.8.2016 — demnächst im Landesgesetzblatt kundgemacht werden.

Dass eine entsprechende Verordnung bis zum Zeitpunkt der Anfrage noch nicht erlassen war bzw. eine Erlassung auch nicht bevorstand, musste der Marktgemeinde Lichtenwörth — auch ohne entsprechende Information durch die Fachabteilung — bekannt bzw. bewusst sein, zumal Verordnungen der Landesregierung vor deren Beschlussfassung einem öffentlich (damit auch den Gemeinden) bekanntgemachten Begutachtungsverfahren unterzogen werden bzw. die erlassenen Verordnungen im Rahmen des Rechtsinformationssystems zu finden sind.

Wie bereits in vergangenen Stellungnahmen ausgeführt wurde, entspricht es durchaus den Gepflogenheiten der Fachabteilung, mündliche Anfragen (unter anderem auch von Gemeinden), sofern es tunlich erscheint, telefonisch zu klären, da dadurch eine umfassendere Erörterung von Problemen vorgenommen und auf spezielle Fragen eingegangen werden kann. Die Vielzahl derartiger telefonischer Begehren erlaubt es nicht, über sämtliche Telefonate Aktenvermerke bzgl. Anrufer, Fragestellung und Beantwortung anzufertigen, zumal diese Gespräche vielfach auch unmittelbar aufeinander folgen. Hier, also bei mündlichen Anfragen, Aktenvermerke zu erstellen, würde im Vergleich zum fragwürdigen Nutzen einen nicht zu rechtfertigenden

Verwaltungsmehraufwand bedeuten, zumal erst Akten angelegt, Anfragen (mit allen möglichen Missverständnissen) protokolliert usw. werden müssten.

Liegen allerdings schriftliche Anfragen vor, ist es hingegen in der Fachabteilung bereits jetzt vorgesehen und in der Praxis auch durchaus üblich, Aktenvermerke im jeweils zugehörigen Akt anzufertigen. Da dies in der Regel auch vom konkret betroffenen Mitarbeiter so gehandhabt wird, ist im vorliegenden Fall bezüglich des Versäumnisses eines Aktenvermerkes von einem Versehen auszugehen, da er das Stattfinden des umstrittenen Gespräches mit einem Vertreter der Gemeinde intern durchaus glaubhaft darstellen konnte.

Künftig soll in der Abteilung noch mehr Augenmerk darauf gelegt werden, dass in jenen Fällen, in denen schriftliche Anfragen mündlich im Rahmen des Parteienverkehrs oder telefonisch beantwortet werden, lückenlos Aktenvermerke mit den wesentlichen Daten (Gesprächspartner, Zeitpunkt des Telefonates und Hinweis auf den Inhalt der Auskunft) in den jeweiligen Akten aufgenommen werden. Die Abteilungsleitung wird die Mitarbeiter jedenfalls im Rahmen der nächsten Dienstbesprechung wiederum gesondert auf diese Problematik und die gewünschte Vorgehensweise aufmerksam machen.“

3.9.12 Unbestimmter Instandsetzungsauftrag – Stadtgemeinde Wolkersdorf

Die Stadtgemeinde Wolkersdorf äußerte sich in der Beschwerdesache wie folgt:

„Die Feststellungen der Volksanwaltschaft sind grundsätzlich richtig und auch im Bauakt nachvollziehbar. Die von der Volksanwaltschaft aufgezeigten Verfahrensmängel betreffen baubehördliche Verfahren, die nach Anzeigen und Eingaben von zwei im Streit liegenden Nachbarn geführt wurden.

Erschwerend kommt hinzu, dass beide Nachbarn wechselseitige Betretungsverbote ausgesprochen haben und dadurch zusätzlich Duldungsbescheide erlassen werden mussten. Die von der Volksanwaltschaft aufgezeigten Missstände sind auch auf die gegenständliche besondere Situation zwischen den Streitparteien und die oftmals überschießenden Forderungen und Anträge zurückzuführen. Regelmäßig wurden — von beiden Seiten — Rechtsmittel erhoben, wie es Betroffenen in unserem Rechtsstaat zusteht.

Die Baubehörde war und ist bemüht die bisher rund 170 Eingaben in entsprechender Zeitfolge abzuarbeiten. Die Möglichkeit einer externen verfahrensrechtlichen Mediation wäre bei derartigen Fällen hilfreich.“

3.9.13 Akteneinsicht verweigert – Stadtgemeinde Baden

Von der Stadtgemeinde Baden langte folgende Stellungnahme zu diesem Berichtspunkt ein:

„Die Stadtgemeinde Baden bestätigt den Eingang Ihres geschätzten Schreibens vom 18. Juli 2016 und bedankt sich für die Einräumung der Möglichkeit einer Stellungnahme in gegenständlicher Angelegenheit.

Dem erwähnten Bericht der Volksanwaltschaft die Stadtgemeinde Baden betreffend, lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Im Bebauungsplan der Stadtgemeinde Baden ist im gegenständlichen Stadtgebiet Bauklasse II vorgesehen, woraus sich eine zulässige Gebäudehöhe für das geplante Bauvorhaben von 8 Meter ergibt. Die tatsächliche Höhe des Bauvorhabens lag innerhalb dieser Grenze. Der Bausachverständige kam im Rahmen der Vorprüfung des Bauvorhabens zu dem Ergebnis, dass bei einem Abstand von mindestens 14 Meter zwischen dem Gebäude des Beschwerdeführers und dem geplanten Bauvorhaben und der konkreten Situation in Natura die Möglichkeit einer Verletzung eines in der NÖ Bauordnung abschließend aufgezählten, subjektiv-öffentlichen Nachbarrechts durch das Bauvorhaben von vornherein ausgeschlossen werden könne. Zwischen der Liegenschaft des Beschwerdeführers und der Liegenschaft des Bauwerbers besteht nämlich auf dem Grundstück Nr. 748/3 das mächtige oberirdische Bauwerk des Aquädukts der Wiener Hochquellwasserleitung, das die beiden Anrainer durch seine Breite von 11 Meter trennt und im Eigentum der Stadt Wien steht. Das Aquädukt überragt die Gebäude der Anrainer bei weitem und versperrt auch die Sicht bzw. den Lichteinfall von Westen nach Osten bzw. umgekehrt.

Im beschwerdegegenständlichen Fall wurden dem Beschwerdeführer in der Folge von der Baubehörde die Einreichunterlagen zur Akteneinsicht via E-Mail übermittelt und mit gesondertem Schreiben des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Baden die bisherige Vorgangsweise erklärt und die Möglichkeit eingeräumt, binnen 14 Tagen ab Erhalt dieses Schreibens eine konkrete Verletzung eines subjektiv-öffentlichen Rechtes geltend zu machen. Vom Beschwerdeführer wurde in der Folge kein Einwand gegen das geplante Bauvorhaben mehr erhoben und konnte dieses antragsgemäß bewilligt werden.

Aus gegebenem Anlass wurden in der Folge sämtliche Bausachverständigen der Stadtgemeinde Baden angewiesen dass jedem Anrainer — unabhängig vom Ausgang der Vorprüfung, der Art der Verständigung gem. § 22 NÖ Bauordnung und der faktischen Möglichkeit einer Beschwer — jedenfalls Akteneinsicht zu gewähren ist, damit der jeweilige Nachbar in die Lage versetzt wird zu überprüfen, ob in seinem Fall ein in der NÖ Bauordnung taxativ aufgezähltes, subjektiv-öffentliches Recht verletzt werden könnte. Es wurde uns auf ausdrückliche Rückfrage hinsichtlich der nunmehr gewählten Vorgangsweise im Zusammenhang mit der Gewährung von Akteneinsicht im Rahmen eines Bauverfahrens vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung mündlich bestätigt, dass die nunmehr praktizierte Vorgangsweise (Akteneinsicht für alle Nachbarn/Präklusion der Parteistellung erst bei nicht fristgerechter Erhebung von zulässigen Einwendungen) den gesetzlichen Vorgaben sowie der ständigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung entspricht.“

3.9.14 Holzlattenzaun und Ortsbild – Stadtgemeinde Mödling

Seitens der Stadtgemeinde Mödling wurde wie folgt Stellung genommen:

„Am 6. Oktober 2014 wurde vom Grundstückseigentümer eine Bauanzeige nach § 16 NÖ Bauordnung 1996 für die Errichtung einer Zaunerhöhung des 3. bis 5. Zaunfeldes der Einfriedung entlang der westlichen Grundstücksgrenze zum Grundstück Nr. 194/2. EZ 3243. KG Mödling, vorgelegt. Nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage (NÖ Bauordnung 1996) stellte die Errichtung einer baulichen Anlage, bei der die Standsicherheit tragender Bauteile beeinträchtigt werden könnte, ein bewilligungspflichtiges Vorhaben dar. Somit war diese vorgelegte Anzeige nicht dem Gesetz entsprechend und daher wurde der Abbruch der Zaunerhöhung gemäß § 35,

Abs. 2 Z. 2 NÖ Bauordnung 2014 ungeachtet eines anhängigen Antrages nach § 14 oder einer anhängigen Anzeige nach § 15 spruchgemäß angeordnet.

Gegen diesen Bescheid wurde vom Verpflichteten mit Schreiben vom 15. Dezember 2015, bei der Behörde eingelangt am 17. Dezember 2015, fristgerecht Berufung erhoben.

Am 17. Dezember 2015 wurde der Baubehörde vom Verpflichteten eine Bauanzeige gemäß § 15 (1) 2.17 NÖ Bauordnung 2014 über die Errichtung einer Zaunerhöhung des 3.bis 5. Zaunfeldes der Einfriedung entlang der westlichen Grundstücksgrenze zum Grundstück Nr. 194/2, EZ 3243 samt Beilage vorgelegt.

Diese Bauanzeige ist nach der derzeit geltenden Rechtslage (NÖ Bauordnung 2014) dem Gesetz entsprechend. Im Zuge der gegenständlichen Bauanzeige wurde vom Anzeigenleger ein statischer Nachweis über die Erhöhung des bestehenden Zaunes vorgelegt, aus der hervorgeht, dass die gegenständliche Zaunerhöhung alle Kriterien der Standsicherheit erfüllt. Dieser Nachweis wurde seitens der Baubehörde auf Plausibilität geprüft und somit für den Nachweis der Standsicherheit des Vorhabens als ausreichend erachtet. Weiters wurde im Zuge der gegenständlichen Bauanzeige die Zaunerhöhung hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Ortsbild geprüft und festgestellt, dass keine für das Ortsbild relevanten Einflüsse zu erwarten sind. Die gegenständliche Bauanzeige wurde seitens der Baubehörde nicht untersagt und mit dem Schreiben vom 11. Jänner 2016 positiv zur Kenntnis genommen.“

3.9.15 Kein Beseitigungsauftrag für konsenslosen Bau – Gemeinde Kottlingbrunn

Die Marktgemeinde Kottlingbrunn teilte dazu mit, dass vom Eigentümer der beanstandeten Objekte gegen die zwischen Juni und August 2014 erlassenen Benützungsverbote und Abbruchbescheide, Berufungen eingebracht wurden.

Über diese Berufungen hat der Gemeindevorstand im Oktober 2014 entschieden. Im November 2014 wurden entsprechende Bescheidbeschwerden durch den Eigentümer beim Landesverwaltungsgericht Niederösterreich eingereicht.

Im Dezember 2015 hat das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich in zwei Verfahren die angefochtenen Bescheide aufgehoben und an den Gemeindevorstand zur neuerlichen

Entscheidung zurückverwiesen. Die notwendigen ergänzenden Ermittlungen sind derzeit am Laufen. Es hat bereits eine Feststellungsverhandlung stattgefunden, welche am 13.10.2016 unter Beiziehung der Mieter und Sachverständigen fortgesetzt werden wird. Hinsichtlich der bestätigten Entscheidungen wurden vom Eigentümer keine Revisionen eingebracht. Die Umsetzungsfrist für die Entfernung der Objekte ist noch am Laufen. Hinsichtlich weiterer am Areal befindlicher Objekte sind derzeit Baubewilligungsverfahren anhängig, deren Ausgang noch nicht absehbar ist.

3.9.16 Erhaltenswertes Gebäude im Grünland – Gemeinde Blumau-Neurißhof

Die Gemeinde Blumau-Neurißhof informierte darüber, dass vom Landesverwaltungsgericht Niederösterreich gegenständliche Beschwerde mit Entscheidung vom 07.06.2016 als unbegründet abgewiesen wurde. Der Beschwerdeführer hat in weiterer Folge den Weg zum Verfassungsgerichtshof beschritten, um den Flächenwidmungsplan der Gemeinde Blumau-Neurißhof zu bekämpfen.

Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes liegt noch nicht vor.

3.9.21 Jahrelang kein Abbruchauftrag – Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach

Seitens der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach langte folgende Stellungnahme ein:

„Zu Ihrem Schreiben vom 18.06.2016 betreffend den Beschwerdefall unter der Zahl 3.9.21 wird mitgeteilt, dass die bewilligten Vorhaben fertig gestellt sind.

Ein Abbruch- oder ein Wiederherstellungsauftrag (des ursprünglichen Zustandes), wie im Gesetz vorgesehen, wäre auf Grund der geologischen Gegebenheiten nicht sinnvoll gewesen. Weiters wäre auch für die angrenzenden Grundstücke die Gefahr einer Rutschung des Geländes sehr hoch gewesen.

Erst nach rechtlicher Sicherung der Grundgrenzen 2013/2014 konnten die offenen Bauverfahren entsprechend behandelt werden, wobei hier angemerkt werden muss, dass die Abklärung der Grundstücksgrenzen durch die beiden Parteien sehr lange verzögert wurden.

Die laut Niederschrift vom 28.04.2016 vereinbarten Maßnahmen wurden überwiegend ausgeführt und am, 25.07.2016 besichtigt. Es wurden die Auflagen erfüllt und beide Parteien sind mit den gesetzten Maßnahmen zufrieden.“

3.9.22 Übergangener Nachbar im baupolizeilichen Verfahren – Stadtgemeinde Gänserndorf

Bezug nehmend auf den im Betreff angeführten Bericht der Volksanwaltschaft nimmt die Stadtgemeinde Gänserndorf zu dem darin angeführten Beschwerdefall eines Gänserndorfer Bewohners wie folgt Stellung:

„Aufgrund der Intervention durch die Volksanwaltschaft wurde dem Beschwerdeführer am 12. März 2015 eine Abschrift des Berufungsbescheides vom 12. März 2014, AZ: BAU-103-2013, nachweislich zugestellt.

Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 24. März 2015 eine Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht eingebracht. Das Landesverwaltungsgericht hat den Beschluss gefasst, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist.“

3.9.23 Änderung des Baubauungsplanentwurfs innerhalb der Auflagefrist – Stadtgemeinde Klosterneuburg

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg berichtete in dieser Beschwerdeangelegenheit wie folgt:

„Die Stadtgemeinde Klosterneuburg hat im Rahmen des jährlichen Auflageverfahrens unter Änderungspunkt 23 den Flächenwidmungs- und Bebauungsplan für den Baublock, begrenzt durch die Hölzlgasse, Josef-Brenner-Straße, Albrechtstraße und Langstögergasse, in dem sich die gegenständlichen Grundstücke Gst.Nr. 665 und 662, KG Klosterneuburg, befinden, abgeändert. Die Grundstücke 666, 667/1 und 667/2, KG Klosterneuburg, liegen diesem Baublock, getrennt durch die Langstögergasse, gegenüber. Konkret wurde der Flächenwidmungs- bzw. Bebauungsplan dahingehend geändert, dass die Widmungsgrenze zwischen den Widmungsarten Bauland Kerngebiet und öffentliche Verkehrsfläche bzw. die Straßenfluchtlinie entlang des Grundstückes Gst.Nr. 665, EZ 301, KG Klosterneuburg, begradigt wurde, was mit der Tatsache begründet wurde, dass der

Ausbau der Verkehrserschließung im Bereich der Hölzlgasse abgeschlossen ist (vgl. Erläuterungsbericht zur Änderung des Flächenwidmungsplanes 01/2012; Seite 4 und Erläuterungsbericht zur Änderung des Bebauungsplanes 01/2012; Seite 47) (Beilage ./4 und ./5). Neben dieser Anpassung der Widmungsgrenze wurde der gesamte Bereich Hölzlgasse, Josef—Brenner—Straße, Albrechtstraße, Langstöbergasse im Bebauungsplan aufgrund des charakteristischen Ortsbildes überarbeitet.

So wurden entsprechend der für den Bereich typischen Bebauung entlang der Straßenfluchtlinie die vorderen Baufluchtlinien für die Grundstücke Nr. 665, 664, 653, 655/3, 656, 611/2 und 610 gestrichen, die Straßenfluchtlinie teilweise an den Bestand angepasst (bei Grundstück Nr. 653, 655/3, 653 und 652/3) und eine Anbauverpflichtung an der Straßenfluchtlinie festgelegt. Zudem wurde auf den Grundstücken Nr. 662 und 665 ein neues Baufeld geschaffen, für das die Bebauungsbestimmungen 60% / g / II,III gelten sollten. Wie aus dem Erläuterungsbericht zu entnehmen ist, dient die Erhöhung der Bauklassen von II auf II, III auf dem Grundstück Nr. 662 sowie einem Teil des Grundstücks Nr. 665 dabei der fortwährenden Sicherung des Bestandes. Aufgrund der Bebauungsvorschriften (Wortlaut zur Verordnung des Bebauungsplanes) I. Abschnitt, 2. (1) galt für das Grundstück Nr. 665 unabhängig von der geplanten Änderung eine Bebauungsdichte von 90%.

Die Entwürfe zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes und zwar des Flächenwidmungsplanes bzw. des Bebauungsplanes sind gem. § 21 Abs. 1 und § 22 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 bzw. gem. § 72 Abs.1 NÖ Bauordnung 1996 in der Zeit von 23. April 2012 bis 4. Juni 2012 zur allgemeinen Einsicht aufgelegt (Beilage ./1 und ./2). Innerhalb dieses Zeitraumes war jedermann berechtigt eine schriftliche Stellungnahme einzubringen. Die Verfahren zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes und zwar des Flächenwidmungsplanes bzw. des Bebauungsplanes wurden an der Amtstafel kundgemacht. Darüber hinaus erfolgte eine Information über die Homepage der Stadtgemeinde Klosterneuburg und eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadtgemeinde Klosterneuburg (Nr. 4/2012, Erscheinungsdatum 21.05.2012). Weiters erschien ein Artikel zur Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes in den Niederösterreichischen Nachrichten (NÖN Woche 19/2012). Der Beschwerdeführer wurde darüber hinaus postalisch über das Auflageverfahren und die Möglichkeit, in die Entwürfe zur Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes Einsicht zunehmen, informiert.

Im Auflagezeitraum ist bei der Stadtgemeinde Klosterneuburg zu Änderungspunkt 23 eine Stellungnahme der Baudirektion von Amts wegen eingegangen. Aufgrund dieser Stellungnahme unterscheidet sich der vom Gemeinderat am 29. Juni 2012 beschlossene Bebauungsplan vom Auflageentwurf 01/2012 dahingehend, dass das neu geschaffene Baufeld nicht das gesamte Grundstück Nr. 662 umfasst. Um zu verhindern, dass eine Bebauung in Bauklasse III auch im gartenseitigen Teil des Grundstücks Nr. 662 erfolgen kann, wurde beschlossen, das Baufeld entsprechend der Tiefe des bestehenden schützenswerten Gebäudebestands abzugrenzen. Die Abgrenzung des Baufelds auf dem Grundstück Nr. 665 blieb unverändert und wurde entsprechend dem Auflageentwurf beschlossen. Diese Neuabgrenzung des Baufeldes erforderte jedoch für das Grundstück Nr. 662 die Festlegung einer Bebauungsdichte von 100 %, um den Bestand des vorhandenen Gebäudes zu gewährleisten.

Für das Grundstück Nr. 665 ergibt sich durch die vom Gemeinderat beschlossene Abänderung der Bebauungsdichte zum Auflageentwurf 01/2012 (Beilage ./3) keine für die Planbetroffenen wirksame Änderung, da bereits aus dem Auflageentwurf in Verbindung mit den Bebauungsvorschriften der Stadtgemeinde Klosterneuburg (I. Abschnitt, 2. (1)) (Beilage ./6) entnommen werden konnte, dass eine Bebauung des Grundstücks Nr. 665 entlang der Straßenfluchtlinien im Kreuzungsbereich Hölzlgasse/Langstögergasse bis zur seitlichen (nordöstlichen) Baufeldabgrenzung möglich und gewünscht ist. Festzuhalten ist weiters, dass die in der angesprochenen Bebauungsvorschrift I. Abschnitt, 2. (1) Beschränkung auf max. 90% nur für den Fall einer Erhöhung der in der Plandarstellung des Bebauungsplanes verordneten Bebauungsdichte Anwendung findet. Ist in der Plandarstellung eine Bebauungsdichte, die eine Erhöhung nicht mehr erforderlich macht (2.8. 95% oder 100%), so gilt die Beschränkung auf max. 90% nicht.

Abschließend ist anzuführen, dass von Seiten des Amts der NÖ Landesregierung das örtliche Raumordnungsprogramm mit Bescheid vom 20.08.2012 genehmigt und die Gesetzmäßigkeit der Kundmachung der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes vom Amt der NÖ Landesregierung am 18.10.2012 (Beilage ./8) festgestellt wurde. Ebenso wurde mittels Verordnungsprüfung zur Änderung des Bebauungsplanes 01/2012 vom 29.10.2012 (Beilage ./9) festgestellt, dass die Vorschriften über die Erlassung des Bebauungsplanes eingehalten wurden. Festgehalten wird außerdem, dass von Seiten der Stadtgemeinde eine Anfrage betreffend die Zulässigkeit

von Stellungnahmen von Amts wegen in Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans an das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht gestellt wurde (Beilage ./10). Aufgrund dieser Anfrage hat die Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht mitgeteilt, dass auch Stellungnahmen von Amts wegen die im Zuge des Auflageverfahrens einlangen dann berücksichtigt werden dürfen, wenn sie Änderungspunkte betreffen, die bereits Gegenstand des Auflageverfahrens waren und entsprechend begründet sind (Beilage ./11). Die Stadtgemeinde Klosterneuburg sieht keine Begünstigung eines Grundstückseigentümers. Sämtliche Verfahrensvorschriften zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes und des Bebauungsplanes wurden eingehalten.“

3.9.25 Mangelnde Bürgerinformation über Kosten für Kanalanschluss und Wasserleitung – Stadtgemeinde Tulln

Seitens der Stadtgemeinde Tulln wurde zu angeführtem Beschwerdefall mitgeteilt:

„Das Projekt der Wasser— und Abwasserleitung in der Siedlung „Sandfeld“ in der Stadtgemeinde Tulln wurde sowohl dem Vorstand des Vereines der Siedlung in mündlichen Vorgesprächen als auch den einzelnen Pächtern in einer großen Bürgerversammlung hinreichend erläutert, auch in Hinblick auf die Finanzierung und Aufschlüsselung der Kosten.

Mit Schreiben vom 14.2.2014 an die einzelnen Pächter wurde über den Projektstand und über den Vorschreibungsmodus informiert. Weiteres wurde auch die Volksanwaltschaft mit Schreiben vom 30.4.2014 über die genaue Aufschlüsselung der Kosten informiert.

Der Vorstand des Vereines selbst ersuchte die Stadtgemeinde Tulln in der Anlage Kanal- und Wasserleitungen zu errichten. Weiteres wurde auch von Seiten des Vorstandes darum ersucht, die von den Siedlern errichteten Straßenoberflächen (Asphalt) in diesem Zuge auf der gesamten Straßenbreite zu erneuern, auch dort wo keine Einbauten von Kanal und Wasser verlegt werden.

Mit dem Vorstand wurde daher vereinbart, auf privatrechtlicher Basis für die gesamte Erneuerung der Straße, die nicht durch den Kanal- und Wasserleitungsbau betroffen war, einen entsprechenden Baukostenbeitrag einzuheben. Von insgesamt 109 Pächtern haben 86 verbindlich der Umsetzung des Projektes zugestimmt.

Für die Stadtgemeinde Tulln waren auch Umweltschutzüberlegungen wesentlich, da bei stichprobenmäßigen Überprüfungen der Senkgruben festgestellt wurde, dass sehr viele, teilweise bereits über 40 Jahre alte Senkgruben bereits undicht waren und nicht mehr dem derzeitigen Stand der Technik entsprachen.

Der Vorwurf der unzureichenden Information der Siedler im Vorfeld kann aus unserer Sicht nicht nachvollzogen werden.“

3.10 Schulwesen

3.10.1 Schulische Belange autistischer Kinder

Der Landesschulrat für Niederösterreich nimmt zu dem unter Zahl 3.10.1 im Bericht der Volksanwaltschaft angesprochenen Beschwerdefällen wie folgt Stellung:

„Der Schüler F.W. besuchte im Schuljahr 2015/2016 die erste Schulstufe an der NNÖMS Neulengbach und konnte diese erfolgreich abschließen. Dies ist im Wesentlichen auf folgende Maßnahmen und Umstände zurückzuführen.

1.1 Der Schüler wurde von einem beständigen Lehrerteam betreut, das von einer auf Autismusberatung spezialisierten Lehrkraft entsprechend eingeschult worden war. Innerhalb des Teams wurde laufend und verlässlich kommuniziert. Den betreffenden Lehrern ist es unter Aufbringen großer Geduld gelungen, fallweise auftretende Krisensituationen pädagogisch sinnvoll zu lösen.

1.2 In personeller Hinsicht wurde das Höchstmaß an Ressourcen aufgeboten. Die Gemeinde stellte eine persönliche Assistenz im Ausmaß von 12 Stunden bei. Eine Stütz- bzw. Integrationslehrerin übernahm für 17 Stunden spezifische Aufgaben.

1.3 Landesschulinspektorin HRin Maria Handl-Stelzhammer, MA, führte regelmäßig Besprechungen mit der Beratungslehrerin, den Pädagoginnen und Pädagogen, mit den Eltern und fallweise (etwa einmal monatlich) mit dem Schüler.

1.4 Ebenso begleitete die Pflichtschulaufsicht vor Ort die Schule und leistete kontinuierliche Zusammenarbeit mit den Eltern sowie mit den unterstützenden Institutionen und Therapieeinrichtungen.

1.5. Der Schüler hat auch außerschulische Therapieangebote in Anspruch genommen.

Die bewährten Maßnahmen werden fortgesetzt.

Der Schüler M.T. hat im Schuljahr 2015/2016 die ASO Zistersdorf mit wenigen Stunden besucht. Die (alleinerziehende) Mutter des Schülers hat die Erteilung von häuslichem Unterricht angezeigt. Es besteht laufend Kontakt zwischen Pflichtschulinspektor und der Erziehungsberechtigten.

In allen Fällen eines Schulbesuches eines schulpflichtigen autistischen Schülers werden genannte Landesschulinspektorin und die Leiterin des schulppsychologischen Dienstes, HRin DDr. Andrea Richter, befasst; die je nach Lage des Falles zweckmäßig erscheinenden pädagogischen Maßnahmen werden dann mit den Verantwortlichen vor Ort erörtert und unter Beistellung der erforderlichen Ressourcen umgesetzt.“

3.10.2 Sprengelfremder Schulbesuch

In der Beschwerdeangelegenheit betreffend den sprengelfremden Schulbesuch übermittelte die Abteilung Schulen folgende Stellungnahme, die auch Grundlage für die weiteren Kontakte mit der Volksanwaltschaft in dieser Beschwerdeangelegenheit war.

„Die Verordnungen über die Schulsprengel der Pflichtschulen in Niederösterreich legen die Standorte und Sprengel der einzelnen Pflichtschulen in Niederösterreich fest.

Damit hat jedes Kind in Niederösterreich das Recht in die sprengel eigene Pflichtschule aufgenommen zu werden. Gegebenenfalls muss der gesetzliche Schulerhalter entsprechende Schulräume für zusätzliche Kinder schaffen.

Für Neue NÖ Mittelschulen mit musikischem Schwerpunkt gibt es keine eigenen Sprengel, es ist die Verordnung über die Schulsprengel der Neuen NÖ Mittelschulen und die Mittelschulgemeinden in Niederösterreich, LGBl. 5000/10-24, anzuwenden.

Die sprengel eigene Schule für Ihre Tochter wäre daher die Neue NÖ Mittelschule Hadres.

Bei einem sprengelfremden Schulbesuch, im konkreten Fall an der Neuen NÖ Musikmittelschule Laa/Thaya, sind zwei getrennte Verfahren zu unterscheiden:

Einerseits hat die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu prüfen, ob es durch den sprengelfremden Schulbesuch zu einer organisatorischen Veränderung kommt (§ 8 Abs. 12 NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl 5000-28).

Andererseits kann vom gesetzlichen Schulerhalter, der um die Aufnahme ersuchten Schule, die Aufnahme eines dem Schulsprengel nicht angehörenden Schulpflichtigen verweigert werden, wenn die Wohngemeinde des sprengelfremden Schülers keine Verpflichtungserklärung zur Leistung eines Schulerhaltungsbeitrages abgibt (§ 52 leg. cit.).

Es ist die Entscheidung der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde, ob sie den Schulerhaltungsbeitrag für ein Kind aus ihrer Gemeinde übernehmen will.

Eine diesbezügliche Festlegung der Vorgehensweise hat im Gemeinderat zu erfolgen. Nach Rücksprache mit dem Bürgermeister der Gemeinde Seefeld-Kadolz wurde diese Thematik im Gemeinderat ausführlich besprochen und festgelegt, dass aufgrund des Erfordernisses der Sparsamkeit (die auch regelmäßig von der Gemeindeaufsicht eingefordert wird) und des andernfalls gefährdeten Standortes der Neuen NÖ Mittelschule Hadres einem sprengelfremden Schulbesuch grundsätzlich nicht zugestimmt wird. Ausnahmen werden lediglich bei SchülerInnen gemacht, die eine hohe Begabung und Leidenschaft zur Musik haben, die sie bereits in den Jahren vor einem Schulwechsel durch zusätzlichen Musikunterricht und damit die generelle Bereitschaft zur Mitwirkung am gesellschaftlichen Leben in ihrer Hauptwohnsitzgemeinde gezeigt haben.

Die Aufnahme in eine sprengelfremde Schule ist allerdings auch ohne Verpflichtungserklärung möglich, wenn der betreffende Schulerhalter darauf verzichtet.“

Von der Marktgemeinde Seefeld-Kadolz wurde mitgeteilt, dass der Gemeinderat in nicht öffentlicher Sitzung am 25.03.2015 das Ansuchen von der Beschwerdeführerin über den sprengelfremden Schulbesuch abgelehnt hat. Seitens der Neuen Mittelschule Hadres werden ebenfalls gute Ausbildungsmöglichkeiten in Hinblick für Musik geboten und als Ergänzung besteht auch die Möglichkeit die Musikschule Pulkautal zu besuchen, wo die musische Begabung des Kindes sicherlich gefördert werden kann.

Die Kosten für die Musik—NMS Laa/Thaya sind für die Gemeinde weit höher als für die NMS Hadres und seitens der Marktgemeinde Seefeld-Kadolz trachtet man den Schulgemeindevorstand NMS Hadres weiterhin zu erhalten.

Auf weitere Anfrage der Volksanwaltschaft sowie nach einem Gespräch mit Mitarbeitern der Volksanwaltschaft und Vertretern der zuständigen Stellen des Landes betreffend den sprengelfremden Schulbesuch im Allgemeinen und im konkreten Beschwerdefall wurde die Thematik aus Sicht der zuständigen Stellen des Landes, die Situation der NMS Hadres und die finanziellen Situation der Marktgemeinde Seefeld-Hadres mit nachfolgendem Bericht nochmals dargelegt:

"Wir teilen Ihnen mit, dass die Gemeinde in den letzten Jahren eine negative Finanzkraft aufweist und daher vor allem bei freiwilligen Ausgaben zur Sparsamkeit gezwungen ist. Die örtlichen Vereine erhalten keine Subventionen wie früher und auch andere Ausgaben können teilweise nicht mehr getätigt werden. Daher ist ein zusätzliches Schulbudget ebenso eine zusätzliche Belastung, da ja unsere NMS ohnedies erhalten werden muss.

Die Kosten für die Gemeinde der NMS Hadres betragen im heurigen Jahr für Seefeld-Kadolz € 37.400,--, welche sich natürlich mit jedem Schüler, welcher eine andere Schule besucht, erhöhen und zusätzlich weitere Kosten an die anderen Schulen zu bezahlen wären.

Weiter führen wir an, dass der Schulstandort Hadres sehr gefährdet ist, da eine geringere Schülerzahl als erforderlich festzustellen ist.

Eine Verlegung des Schulstandortes würde weitere hohe Kosten für die Schulgemeinde bedeuten, außerdem fallen auch höhere Fahrtkosten für einen weiter entfernten Schulstandort an!

Nach Erkundigung in der NMS Hadres hat sich die Schülerin in der Schule bestens eingegliedert!

Herr Bürgermeister Jungmayer teilte weiters mit, dass er kürzlich mit der Schülerin sprechen konnte, als sie sich für ein internationales Jugendlager anmeldete. Auf seine Frage, wie es ihr in der NMS Hadres gefalle, sagte Chantal, dass die Schule super sei und nicht nach Laa wechseln möchte. Die Schülerin lernt kein Musikinstrument, nimmt die Möglichkeit zur Ausbildung in der Musikschule Pulkautal nicht wahr und hat auch kein Interessen an einer musikalischen Ausbildung.

Seitens des NÖ Landesschulrates wurde mitgeteilt, dass die Neue NÖ Mittelschule Hadres (NNÖMS) ab dem Schuljahr 2016/2017 aufgrund der massiv rückläufigen Schülerzahl nur mehr 3-klassig geführt werden kann. Auf Basis der vorliegenden Zahlen ist im Schuljahr 2016/2017 mit folgenden Klassenschülerzahlen auszugehen: 1. Klasse (5. Schulstufe) - sieben Schüler/innen, 2. Klasse (6. Schulstufe) - 13 Schüler/innen, 3. Klasse (7. Schulstufe) - 20 Schüler/innen und 4. Klasse (8. Schulstufe) - 13 Schüler. Die 5. und 6. Schulstufe werden ab dem Schuljahr 2016/2017, wie bereits oben angeführt, gemeinsam geführt.

Diese Schülerzahlen geben Anlass zur großen Sorge um die Existenz der neuen Mittelschule Hadres. Mit einer Gesamtschüleranzahl von 53 Schüler/innen werden die in § 23 NÖ Pflichtschulgesetz definierten Voraussetzungen für die Errichtung eines eigenen Schulsprengels bei weitem nicht erfüllt und jede weitere Reduktion der Schüleranzahl bedeutet neben der Bezahlung des Schulerhaltungsbeitrages an einen fremden Schulsprengel auch eine aliquote Erhöhung der Kopfquote für jene Schüler/innen, die die Schule im eigenen Schulsprengel besuchen und damit eine höhere Belastung für jede beteiligte Gemeinde.

Im Hinblick auf eine nochmalige Überprüfung der konkreten Angelegenheit im Wege einer Gesamtbetrachtung wurde von den Vertretern der involvierten Stellen der Behörden sowie der Gemeinden darauf verwiesen, dass die primäre rechtliche Verpflichtung einer Gemeinde nach dem NÖ Pflichtschulgesetz darin liegt, für alle schulpflichtigen Schüler/innen einen adäquaten Schulplatz zur Verfügung zu stellen.

Aus den bestehenden Materiengesetzen ist für eine Gemeinde keine darüber hinausgehende Verpflichtung für die Bezahlung eines Schulerhaltungsbeitrages für einen sprengelfremden Schulplatz auf Wunsch der Eltern ableitbar.

Wenn man davon ausgeht, dass der Gesetzgeber der Gemeinde eine derartige weitere Verpflichtung auferlegen wollte, so hätte der Gesetzgeber dies in den jeweiligen Materiengesetzen bestimmt, so wie dies im Falle der Berechtigungssprengel für den Besuch von neuen NÖ Mittelschulen mit besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung geregelt wurde.

Wie bereits ausgeführt verpflichtet der Gleichheitsgrundsatz die Gemeinde dazu, alle sprengelfremden Schulbesuchsansuchen in gleicher Weise zu behandeln. Eine unterschiedliche Behandlung bedarf einer sachlichen Rechtfertigung.

Eine grundsätzliche Ablehnung der Bezahlung eines schulsprengelfremden Schulbesuches aus budgetären Gründen oder aus Gründen der Gefährdung des eigenen Schulstandortes ist jedenfalls als zulässig zu erachten.

Demgegenüber wäre im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes die Abweichung von einer grundsätzlichen Ablehnung sachlich zu rechtfertigen.

Im Hinblick auf die bestehende Autonomie der Gemeinde ist anzuführen, dass die Bezahlung von Schulerhaltungsbeiträgen für einen sprengelfremden Schulbesuch nicht zu den Pflichtaufgaben einer Gemeinde zählt und daher derartige Entscheidungen im Gemeinderat einer Mehrheit bedürfen.

In gleicher Weise obliegt es auch dem zuständigen Gremium der aufnehmenden Schulgemeinde über einen sprengelfremden Schulbesuch ohne die Bezahlung von Schulerhaltungsbeiträgen zu entscheiden.

Aus den dargelegten Gründen wird die bisherige Position in der gegenständlichen Beschwerdeangelegenheit bestätigt.“

3.11 Sozialrecht

3.1.1 Mindestsicherung

Zu der im Bericht der Volksanwaltschaft thematisierten Mindestsicherung wurde von der Abteilung Soziales Folgendes mitgeteilt:

„Allgemeines

Das Land Niederösterreich bemüht sich Maßnahmen zu setzen, um Beziehern von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu erleichtern. So wurde z.B. ein „Wiedereinsteigerbonus“ geschaffen. Dieser Bonus ist BMS Beziehern, welche eine Erwerbstätigkeit aufnehmen und zuvor zumindest 6 Monate durchgehend BMS bezogen haben für bis zu 12 Monate zu gewähren. Der Bonus stellt sohin einen Anreiz für die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt dar.

Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung werden als Leistungen zur Deckung des Wohnbedarfs und des notwendigen Lebensunterhalts gewährt, wobei das Einkommen und das Vermögen der Hilfe suchenden Personen sowie Leistungen von Dritten auf die Mindeststandards anzurechnen sind. In diesem Sinn werden die Leistungen der Wohnbeihilfe als „Leistungen von Dritten“ beurteilt und auf den Mindeststandard angerechnet, was vom Verwaltungsgerichtshof als rechtskonform beurteilt wurde, da aufgrund der Bestimmung im NÖ Mindestsicherungsgesetz weitere Leistungen zur Deckung des Wohnbedarfs im Rahmen des Privatrechts erbracht werden können. Ob es sich bei der Wohnbeihilfe um eine derartige Leistung handelt, war dem Gesetz bzw. den Materialien nicht ausreichend konkret zu entnehmen, sodass diese Bestimmung nicht zu Lasten der Partei ausgelegt werden durfte.

Durch die Novelle im April 2016 wurde die gesetzliche Grundlage präzisiert, sodass nunmehr eindeutig aus dem Gesetzeswortlaut die Zulässigkeit der Anrechnung der Wohnbeihilfe auf den Mindeststandard zur Deckung des Wohnbedarfs hervorgeht. Da dies bereits der bisherigen Verwaltungspraxis entspricht, ergeben sich für Bezieher einer Leistung zur Deckung des Wohnbedarfs keine Nachteile.

Der Status eines subsidiär Schutzberechtigten kommt jenen Personen zu, welchen zwar kein Asyl zu gewähren ist, eine Abschiebung in den Heimatstaat jedoch auch nicht möglich ist, weil z.B. Folter droht. Die Genfer Flüchtlingskommission ist nur für Flüchtlinge anzuwenden und umfasst subsidiär Schutzberechtigte nicht. Demnach können Ansprüche für Sozialleistungen nur aus dem Unionsrecht, insbesondere der Statusrichtlinie, aus dem österreichischen Verfassungsrecht und der EMRK abgeleitet werden. Der Unionsgesetzgeber hat den Status der subsidiär Schutzberechtigten weitgehend an jenen der Flüchtlinge angenähert und normiert, dass die Leistungen auf „Kernleistungen“ beschränkt werden können. Zur Frage, wie das Wort Kernleistungen im Sinne der Statusrichtlinie auszulegen ist, bestehen unterschiedliche Rechtsmeinungen. Eine davon sieht durch den Anspruch der subsidiär Schutzberechtigten auf Leistungen der Grundversorgung diese Kernleistung als erbracht an. Dieser Rechtsmeinung ist der NÖ Landtag in seinem Gesetzesbeschluss vom 18.02.2016, kundgemacht am 04.04.2016 im Landesgesetzblatt unter LGBl. Nr. 24/2016, gefolgt.

„Mindestsicherung als Sachleistung mit Taschengeld“

Ziel der bedarfsorientierten Mindestsicherung ist die Vermeidung und Bekämpfung von Armut und sozialer Ausschließung oder von anderen sozialen Notlagen bei hilfsbedürftigen Personen. § 9 Abs. 3 des NÖ Mindestsicherungsgesetzes normiert, dass Geldleistungen ausnahmsweise auch in Form von Sachleistungen gewährt werden können, wenn dadurch eine den Zielen und Grundsätzen der bedarfsorientierten Mindestsicherung dienenden Deckung des Lebensunterhalts besser erreicht werden kann.

Im gegenständlichen Fall wäre, sofern die Gefahr bestand, dass die Hilfe suchende Person die Mittel für Essen und Bekleidung nicht ordnungsgemäß verwendet, die Ausgabe von Gutscheinen für den SOMA (als Sachleistung) unter Abzug des Gegenwertes der Gutscheine vom Mindeststandard zulässig.

Es wurde jedoch fälschlicherweise lediglich ein Taschengeld gemäß § 11 Abs. 2 NÖ MSG zur Auszahlung gebracht. Da die Hilfe suchende Person gegen diesen Bescheid keine Berufung (nunmehr Beschwerde) erhoben hat, ist dieser in Rechtskraft erwachsen und

konnte mangels eines fehlenden Nichtigkeitsgrundes gemäß § 68 AVG auch von Amts wegen nicht mehr abgeändert werden.

Die Fachabteilung hat diesen Fall als Anlass genommen, um im Rahmen der Fachaufsicht im Weisungsweg verstärkt auf eine rechtskonforme Spruchpraxis hinzuwirken.

„Änderung der Verwaltungspraxis bei Anrechnung von Eigeneinkommen von subsidiär Schutzberechtigten“

Aufgrund des gesetzlich festgelegten Subsidiaritätsprinzip ist die bedarfsorientierte Mindestsicherung Hilfe suchenden Personen nur so weit zu gewähren, als Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft besteht und der jeweilige Bedarf nicht durch eigene Mittel oder durch Leistungen Dritter tatsächlich gedeckt wird (§ 2 Abs. 1 NÖ MSG).

In jenen Fällen, in denen subsidiär Schutzberechtigte einen Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung stellten, war zunächst der Anspruch auf Leistungen der Grundversorgung zu prüfen und erst in Folge der Anspruch auf die bedarfsorientierte Mindestsicherung. Die bedarfsorientierte Mindestsicherung war somit nur als Differenzleistung auf die Grundversorgung zu gewähren.

Dabei wurde ein allfälliges Einkommen zunächst auf die Grundversorgung angerechnet, so dass diese gekürzt bzw. eingestellt wurde. Erreichte das Einkommen jedoch nicht auch die Höhe des maßgeblichen Mindeststandards, so wurde weiterhin die BMS als Differenzleistung gewährt.

Da diese Vollzugspraxis rechtlich nicht korrekt war, wurde diese mit Jänner 2015 insofern geändert, als dass nunmehr das Einkommen zunächst auf die bedarfsorientierte Mindestsicherung anzurechnen war.

Diese gesetzeskonforme Vollzugspraxis hatte im konkreten Fall zur Folge, dass Leistungen der Familienbeihilfe ausbezahlt wurden, obwohl der Bezug von Grundversorgung den Bezug der Familienbeihilfe ausschließt. Daher kam es in der Folge zu einer Rückforderung der zu Unrecht bezogenen Familienbeihilfe.

Obgleich die Umstellung auf diese rechtskonforme Vollzugspraxis bereits abgeschlossen wurde und somit künftig eine Rückforderung der Familienbeihilfe aus diesem Grund ausgeschlossen scheint, wurde die Anregung der Volksanwaltschaft aufgegriffen und eine entsprechende Information auf die Homepage des Landes Niederösterreich gestellt, dass bei Bezug von Grundversorgungsleistungen kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht.

„Unsachliche und beleidigende Äußerungen über Anspruchsberechtigte sind zu unterlassen“

Im gegenständlichen Verfahren hat sich das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz an die BH Hollabrunn gewandt, um Auskunft zu erhalten, ob eine Übernahme von Pensionsbeiträgen im Rahmen der bedarfsorientierten Mindestsicherung möglich sei. Bei der Beurteilung der Leistungsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 4 Z. 2 NÖ MSG sind auch die persönlichen Verhältnisse, wozu auch das familiäre Umfeld zählt, zu erfassen.

Die daraufhin ergangene Stellungnahme hatte keinesfalls die Absicht impliziert, die Antragstellerin oder deren Familienmitglieder zu beleidigen. Vielmehr wollte man entsprechend dem Ersuchen von Herrn Dr. W. eine faire Stellungnahme abgeben. Die übermittelte Information gibt den Eindruck der Behörde wieder, welcher seitens der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn aufgrund der jahrelangen Betreuung der Beschwerdeführerin und ihres sozialen Umfeldes gewonnen werden konnte. Aufgrund des Anlassfalles erfolgte eine Rücksprache der Fachabteilung mit der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn und wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei allen Schriftstücken der Behörde auf eine respektvolle Wortwahl zu achten ist.

Ein respektvoller und bürgerfreundlicher Umgang mit den Kunden, ist ein wichtiges Anliegen der niederösterreichischen Verwaltungsbehörden.

3.11.2 Kinder- und Jugendhilfe

Von der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe wurde zu den Themenbereichen der Kinder- und Jugendhilfe nachfolgender Bericht erstellt:

3.11.2.1 Wechsel in der Krisenpflege entsprechen nicht dem Kindeswohl

Die Kritik erscheint generell berechtigt, wenn Kleinstkindern innerhalb kürzester Zeit mehrere Bezugswechsel zugebilligt werden. Obwohl im geprüften Einzelfall auch andere Vorkommnisse zu einer Pflegestellenänderung geführt haben, wird seitens der Abt. Kinder- und Jugendhilfe (KJH) seither bei der Platzierung von Kindern bei Krisenpflegepersonen verstärkt auf diese Urlaubsbedarfe geachtet. Da die Ausgestaltung der Krisenpflege auch nach der aktuellen Änderung des NÖ KJHG in das Aufgabengebiet der Landesregierung fällt, bedarf es zur fachlichen Vorgangsweise nur einer internen Neufestlegung, die erfolgt ist.

3.11.2.2 Keine Vertretung im Unterhaltsverfahren

Die Kritik der Volksanwaltschaft wurde bereits der BH Wien-Umgebung kommuniziert. Da diese Dienststelle mit Ende des laufenden Jahres aufhört zu existieren und die Bearbeitungsgrundsätze und Arbeitshaltungen dann von neuen Dienststellen, wohin die einzelnen Sprengel zugeordnet werden, verantwortet werden, wird diese allgemeine Zugangsweise bei den jährlichen Dienstbesprechungen mit den Verantwortlichen der BVBzu reflektieren sein.

Zum beschwerdegegenständlichen Fall zur Vertretung in Unterhaltsverfahren wurde von der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung Folgendes berichtet:

„Eine Mutter zweier minderjähriger Kinder, geboren 1997 und 1999, wandte sich mit einem Anliegen im Jahr 2012 an die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung. Sie ersuchte nachweislich mittels im Akt einliegender Email, „vorab, bevor irgendwelche Schritte gesetzt werden“, um Information, welche Möglichkeiten bestünden finanzielle Leistungen ihres geschiedenen Gatten hereinzubringen. In diesem Email bedankte sie sich abschließend mit den Worten „Vielen Dank im Voraus für Ihre vertrauliche Unterstützung“.

Dem Fall liegt ein Scheidungsvergleich aus dem Jahr 2008 mit folgendem wesentlichen Inhalt zu Grunde: Der gewöhnliche Aufenthaltsort der Kinder ist bei der Mutter und ein Besuchsrecht des Vaters zu den Kindern wird fixiert. Der Vater verpflichtet sich entsprechend seinem Einkommen zu Unterhaltsleistungen für die Kinder ab 01.02.2007

von je mtl. € 500,--. Die frühere Ehewohnung, die im gemeinsamen Wohnungseigentum der Eheleute stand, wurde verkauft und verwertet. Eheliche Ersparnisse bestehen nicht. Einen Kredit, bei dem beide Ehegatten solidarisch haften, übernimmt der Ehemann zur Alleinzahlung und hält die Ehefrau schad- und klaglos. Weitere Feststellungen hinsichtlich finanzieller Verpflichtungen des Ehemannes können diesem Scheidungsvergleich nicht entnommen werden.

Dem Schreiben des Volksanwaltes Dr. Günther Kräuter vom 07.05.2014 kann im 2. Absatz entnommen werden, dass die Beschwerdeführerin vorbringt: In der Zeit von 2008 bis Jänner 2012 habe der Kindesvater statt Unterhalt die Wohnungsmiete von ca. € 1.800,-- bezahlt und dafür die Kinderbeihilfe erhalten. Seit März 2012 erhalte die Beschwerdeführerin selbst die Kinderbeihilfe. Vom Kindesvater habe sie seit diesem Zeitpunkt monatlichen Unterhalt (?) in Höhe von € 1.440,-- erhalten. Die Mietkosten wurden für die Wohnung der geschiedenen Frau und der beiden Kinder (ca. 130 m² in Klosterneuburg) entrichtet.

Da der Vater der Kinder zu diesem Zeitpunkt - angeblich auf Grund mündlicher Vereinbarungen - wesentlich höhere Geldleistungen als im Scheidungsvergleich verpflichtet erbracht hat, wurden nachvollziehbarer Weise keine weiteren Schritte von der Beschwerdeführerin gesetzt und die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung nicht zur Vertretung der Kinder gemäß § 208 Abs. 2 ABGB ermächtigt.

Eine Vertretungsübernahme zu diesem Zeitpunkt wurde von der Beschwerdeführerin nicht gewünscht und somit nicht - wie von der Volksanwaltschaft angeführt - verwehrt.

In der Folge dürften die finanziellen Angelegenheiten im Einvernehmen geregelt worden sein.

Erst im Jänner 2014 wandte sich die Mutter der mittlerweile 17 und 15 jährigen Kinder telefonisch neuerlich an die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung.

Die Ausgangslage stellte sich nun völlig verändert dar. In diesem Telefonat wurde bekannt gegeben, dass ihr 17-jähriger Sohn nun in den USA eine Privatschule besuche, für welche er ein Stipendium bekommen habe. Der Sohn wohne in den USA im Haushalt der Schwester des Vaters. Der Vater zahle den Unterhalt für die Tochter von € 500,-- an sie als Mutter und den Unterhalt für den in den USA lebenden Sohn in der Höhe von mtl. \$ 600,-- direkt zu dessen Händen. Es konnte daher auf Grund der Aussagen der Mutter

festgestellt werden, dass der Vater der Unterhaltspflicht gegenüber seinen Kindern nachkommt.

Die Unterhaltspflicht der Mutter, da der Sohn nicht mehr in ihrem Haushalt lebt, wird zwar in einer Email des Vaters an seine geschiedene Frau angesprochen, jedoch in weiterer Folge bei uns nicht mehr aktenkundig.

Weitere Streitthemen der geschiedenen Eheleute dürften zu diesem Zeitpunkt laut E-Mails gewesen sein: Eishockeysausrüstung für den Sohn, Tanzen und Handykosten für die Tochter, Taschengeld für die Kinder, Flugkosten, Kranken-, Unfall-, Haushaltsversicherung und Mietkosten der Mutter.

Es ist richtig, dass die Übernahme der Vertretung von Minderjährigen gem. § 208 Abs. 2 ABGB nicht von der sozialen Kompetenz eines Elternteiles abhängig gemacht werden darf.

Da keine Unterhaltsrückstände des Verpflichteten - weil auch von der Mutter nie beziffert - festgestellt werden konnten, waren Exekutionsführung und Beantragung von Unterhaltsvorschüssen als gesetzmäßig und richtig agierende Behörde nicht möglich. Auf die Formulierung des letzten Absatzes im Antrag an das Gericht auf Gewährung von Unterhaltsvorschüssen laut Beilage darf hingewiesen werden:

Der Kinder- und Jugendhilfeträger erklärt, dass die Angaben vollständig und richtig sind und nimmt zur Kenntnis, dass wahrheitswidrige Angaben strafrechtliche Folgen und die Pflicht zum Ersatz von zu Unrecht gewährter Vorschüsse nach sich ziehen.

Dies bedeutet letztendlich die persönliche zivil- und strafrechtliche Haftung jedes Bearbeiters für unvollständige und unrichtige Angaben.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass von der Rechtsanwältin der Mutter oder der Mutter selbst eine Exekution des Vaters und anschließend die Gewährung von Unterhaltsvorschüssen offensichtlich nicht beantragt wurden. Die Zustellung eines Beschlusses über Gewährung von Unterhaltsvorschüssen und damit gem. § 9 UVG ex lege Bestellung des Kinder- und Jugendhilfeträgers zum alleinigen gesetzlichen Vertreter der Kinder in Unterhaltsangelegenheiten ist bis dato nicht erfolgt.

Die Vertretung minderjähriger Kinder im Rahmen der Festsetzung oder Durchsetzung der

Unterhaltsansprüche wird stets ordnungsgemäß wahrgenommen, wenn die Angaben der Obsorgeberechtigten als vollständig und richtig nachvollzogen werden können, und wird eine solche Vertretung keinesfalls von einer „sozialen Kompetenz“ abhängig gemacht.“

3.11.2.3 Mangelnde Unterstützung bei Kontaktherstellung zwischen Mutter und Sohn

Diese Kritik an der Vorgangsweise der BH Amstetten ist aus langjähriger Betrachtung nicht geeignet, verallgemeinert zu werden. Die konkret gegebene Situation stellt eine extreme Einzelfalllage dar, der nur mit verstärkten Bemühungen und ohne Erfolgsgarantie begegnet werden kann. Grundsätzlich sind die Festigung und Wiederherstellung von Kontakten zu Elternteilen Aufgaben der KJH, auf die besonders geachtet wird.

„Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten führte zur konkreten Beschwerde aus, dass die Regelung und Durchsetzung der persönlichen Kontakte in die Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit fällt.

Im Lichte des Kindeswohles hat sich aber auch die Bezirkshauptmannschaft Amstetten als Inhaberin der vorläufigen Obsorge intensiv bemüht, persönliche Kontakte zwischen dem Minderjährigen und seiner Mutter zu etablieren. Solche begleiteten Kontakte fanden dann am 5. und 19.3.2015 im Kinderschutzzentrum Amstetten statt.

Nach letzterem Termin wurde vom Kinderschutzzentrum Amstetten aus fachlichen Gründen eine Pausierung der persönlichen Kontakte empfohlen, woraufhin es zu keinen persönlichen Kontakten in dieser Einrichtung mehr kam. Nachdem alle anderen Dienstleister von begleiteten Besuchskontakten in der Region deren Durchführung im konkreten Fall abgelehnt haben, ist es der Bezirkshauptmannschaft Amstetten im September 2015 gelungen, die Einrichtung Eltern-Kind-Zentrum „Bärentreff“ in Steyr zur Abhaltung begleiteter Besuchskontakte zu gewinnen, worüber dem Pflęgschaftsgericht berichtet wurde.

Demnach hat die Bezirkshauptmannschaft Amstetten sehr wohl über einen längeren Zeitraum an der Etablierung persönlicher Kontakte zwischen dem Minderjährigen und seiner Mutter mitgewirkt und „diese nicht nur an das Gericht verwiesen“. Mangels Einvernehmens der Kindeseltern kam es zu keiner Aufrechterhaltung dieser persönlichen Kontakte.“

3.11.2.4 Mangel an Nachbetreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche mit psychischen Erkrankungen

Es ist der Abt. KJH nicht bekannt, welches Ehepaar eine Einrichtung mit einer speziell auf Essstörungen ausgerichteten Konzeption errichten und dafür gefördert werden wollte.

Diese Thematik wird gegebenenfalls primär durch den Gesundheits- und Behindertenbereich zu behandeln sein, denn für die KJH stehen Erziehungshilfen im Vordergrund und die gesetzlich eingeräumten Bewilligungs- und Aufsichtspflichten nach dem NÖ KJHG können die vorliegende Thematik nicht abdecken.

In Einzelfällen ist die KJH jedoch flexibel und findet immer wieder bei Bedarf Einrichtungen der KJH, die spezielle Betreuungskonzepte im Einzelfall erstellen und von der Landesregierung einzelfinanziert werden.

„Zur aufgezeigten Thematik „Mangel an Nachbetreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche mit psychischen Erkrankungen“ wurde von der Abteilung Soziales bereits folgendes konkretes Projekt genannt:

Auch das Land NÖ erachtet einen Ausbau des Betreuungsangebotes für Kinder und Jugendliche mit psychischen Beeinträchtigungen für geboten.

Ein vom Land NÖ geförderter Ausbau erfolgt daher noch im Jahr 2016 im Bezirk St. Pölten. In Hofstetten-Grünau entsteht ein Zentrum für Jugendliche ab Beendigung der Schulpflicht und für junge Erwachsene mit psychischen Beeinträchtigungen - der Antlashof.

Betreiber dieser Einrichtung ist die Antlas Ges.m.b.H. Der Spatenstich erfolgte bereits im März 2016, die Inbetriebnahme ist noch dieses Jahr geplant. Die Wohn- und Tagesbetreuungseinrichtung wird Platz für 12 Personen bieten.

Weiters stellt der Verein Morgenstern - heilpädagogische und sozialtherapeutische Begleitung, ein umfassendes Betreuungsangebot für Kinder und Jugendliche bzw. junge Erwachsene mit psychischen Beeinträchtigungen zur Verfügung.“

3.11.3 Behindertenrecht

Von der Abteilung Soziales werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pflegeaufsicht in Einzelfällen in Einrichtungen der Behindertenhilfe als Amtssachverständige für Pflege zugezogen. Dort bringen sie ihre pflegerische Fachkompetenz ein, stellen in Einzelbegutachtungen den Pflegebedarf fest und unterstützen die Betreiber der Behindertenhilfeeinrichtungen mit ihrem Fachwissen.

In komplexen Einzelfällen wurden in Zusammenarbeit mit der Abteilung Soziales und dem Betreiber der Einrichtung der Behindertenhilfe nach vorübergehendem Aufenthalt in einem Pflegeheim passende Wohnmöglichkeiten für die betroffenen Menschen gefunden.

Dem Land NÖ ist die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ein großes Anliegen. Im Sinne der Stärkung der Selbstbestimmung behinderter Menschen lädt Frau LR Mag. Barbara Schwarz einmal jährlich eine Gruppe von Selbstvertreterinnen und Selbstvertretern in die Landeshauptstadt nach St.Pölten ein, um ihre Wünsche an die Landesregierung und Bedürfnisse anzuhören oder bestimmte Personen als Ansprechpartner vorzustellen (wie z.B. LR Wilfing als Ansprechpartner für Jugend, Landeskliniken und Verkehr). Diese Gelegenheit wird von den Selbstvertretern gerne genutzt, um ihre Anliegen und Wünsche an Frau LR Mag. Barbara Schwarz heranzutragen.

Zur raschen Umsetzung der geforderten Selbstbestimmung statt Fremdbestimmung haben Vertreter des Landes NÖ, Sozialabteilung, in den letzten Jahren am Arbeitskreis des Justizministeriums für die Reform des Sachwalterschaftsrechts aktiv teilgenommen. In vielen Arbeitsgruppen und Workshops wurden die Erfahrungen des Landes NÖ als Unterstützung für die Erstellung der Novelle des „Erwachsenenschutzgesetzes“ zur Verfügung gestellt.

Ebenso erfolgte eine bundesweite Koordinierung der Bundesländer im Zuge der Erstellung des Nationalen Aktionsplanes. Das Land NÖ, sowie andere Bundesländer, sind auch in der Begleitgruppe zum nationalen Aktionsplan vertreten. In diesem Gremium werden immer wieder aktuelle Fragen und Themen der Behindertenhilfe besprochen.

Aktuell wurde im Rahmen der Vernetzungstreffen der Bundesländer die Grundlagenarbeit für die Schaffung eines Inklusionsfonds geleistet. Die Bundesländer haben eine einheitliche Vorgehensweise für die Finanzierung von Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention aus einem zukünftigen Inklusionsfonds vorgelegt.

Ein weiterer wichtiger Baustein für die Umsetzung der UN-Konvention und die Selbstbestimmung behinderter Menschen ist die persönliche Assistenz. Aus diesem Grund wurde seitens des Landes NÖ ein partizipativer Prozess unter Beteiligung von Selbstvertreterinnen und Selbstvertretern, Vertretern von Trägerorganisationen und des NPO&SE Kompetenzzentrums der Wirtschaftsuniversität Wien gestartet. Der Partizipative Prozess „Persönliche Assistenz“ wurde mit dem Ziel gestartet, die derzeit im Bundesland Niederösterreich gültigen Regelungen zur Persönlichen Assistenz im Privatbereich zu überarbeiten. Im überarbeiteten Modell sollen die Wünsche der SelbstvertreterInnen und der Trägerorganisationen ebenso wie die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung weitestgehend Berücksichtigung finden.

Zur Stärkung der Wahlmöglichkeit wurden zwei weitere partizipative Prozesse gestartet, die das Ziel der Stärkung der Angebotsstruktur innerhalb von NÖ haben und gleichzeitig einen wichtigen Beitrag zur De-Institutionalisierung leisten. Die beiden Partizipativen Prozesse „Angebot Selbstbestimmt Leben“ sowie „Angebote Altersgruppe 65+“ wurden auf Basis der Erkenntnisse des „Bedarfsplans für Einrichtungen für Menschen mit Behinderung in Niederösterreich“ etabliert. Gemäß den Ergebnissen werden bis zum Jahr 2025 mehr als 700 Personen mit intellektueller Behinderung in Niederösterreich wohnen. Der Großteil von ihnen wird 65 Jahre alt sein und älter. Für die Etablierung zukünftiger Angebote, die der steigenden Anzahl der Personengruppe aber auch dem altersspezifischen Entwicklungen entgegenkommen und weitestgehend den Bedürfnissen der Personen entsprechen, ist die Einbeziehung von Selbstvertreterinnen und Selbstvertretern sowie Vertreterinnen und Vertreter der Trägerorganisationen notwendig. Die Auftaktveranstaltung beider Prozesse fand am 05. November 2015 in St. Pölten statt.

Von den in Langzeitpflegeeinrichtungen und Pflegeheimen betreuten Menschen mit Behinderung unter 60 Jahren streben sechs Klientinnen und Klienten einen Wohnortwechsel an und es wurde für alle eine weitere Vorgehensweise gefunden. Bei

einigen Klienten ist es aber leider notwendig, dass sich als Voraussetzung der gesundheitliche Zustand stabilisiert, um den Wohnortwechsel sinnvoll zu ermöglichen.

Stellungnahme zum Beschwerdevorbringen betreffend die Förderung der 24-Stunden-Betreuung: „Rückzahlungsfälle bei Förderung der 24-Stunden-Betreuung“

Dass sich Betroffene im Falle einer Rückzahlungspflicht „immer wieder“ über die Auslegung der Richtlinie beschweren, kann seitens der Förderstelle nicht bestätigt werden. Es kommt vielmehr zu gelegentlichen Beschwerden, die aber fast ausschließlich auf mangelnde Aufklärung der Förderbezieher durch die Agenturen bezüglich der Auslegung der NÖ Richtlinie zurück zu führen sind. Dem Vorwand, dass vielen Pflegebedürftigen nicht bewusst sei, dass sie bei der Betreuung durch eine Person nur die Hälfte der Förderung erhalten, auch wenn diese nur einen Monat lang arbeitet, ist entgegen zu halten, dass dennoch die volle Förderung iHv € 275 ausbezahlt wird. Die offensichtlich gemeinten Fälle (volle Förderung iHv € 275 für eine Betreuerin, keine Förderung für deren Ersatzperson) erklären sich wie folgt:

Umfasst die Betreuungsvereinbarung zwischen Agentur und betreuter Person von vornherein zwei Betreuungspersonen, die sich im Wechseldienst ablösen, erfolgt selbstverständlich die Förderung in voller Höhe, also in diesem Fall iHv € 550. Ist jedoch von vornherein lediglich der Bedarf für eine Betreuungskraft gegeben und muss diese Betreuungskraft — aus Unzufriedenheit der betreuten Person, aufgrund einer rechtswidrig vorzeitigen Vertragsauflösung durch die Betreuerin odgl. — im laufenden Monat durch eine andere Betreuungskraft ersetzt werden, so erfolgt die Förderung für das eine erforderliche Betreuungsverhältnis, das durch eine Ersatzkraft weitergeführt werden muss, ebenfalls in voller Höhe von € 275. Es ist nicht einzusehen, dass der betreuten Person durch diese Umstände, die gänzlich oder zum Großteil der Rechtssphäre der Agentur (culpa in eligendo) zuzuschreiben sind, Mehrkosten entstehen. Dass das Land von der Kann-Bestimmung der Rückforderung großzügig Gebrauch mache, trifft schon deshalb nicht zu, als bei erstmaligen Verfehlungen gegen die in der Richtlinie vorgeschriebenen Meldepflichten ohnedies Kulanz gewährt wird.

Zum Vorhalt, wonach die Rückforderung auch dann erfolge, wenn die Betreuungskraft nicht bei der SVA der gewerblichen Wirtschaft angemeldet war, ist auszuführen, dass die

Förderung, die aus Steuergeldern beglichen wird, nicht zur Unterstützung oder gar Förderung der Schwarzarbeit dienen kann. Wenn eine vertragsbrüchige bzw. vertrauensunwürdige Betreuerin (aufrechte Sozialversicherung ist unabdingbare Fördervoraussetzung) von der Agentur vermittelt wurde, muss neuerlich auf den Grundsatz „culpa in eligendo“ hingewiesen werden, wonach der betreuten Person durch dieses, der Rechtssphäre der vermittelnden Agentur zuzuschreibenden Fehlverhalten kein finanzieller Nachteil erwachsen darf. Dass die Bürger „vielfach dubiosen Agenturen und unqualifiziertem Pflegepersonal ausgeliefert sind“, kann seitens der Förderstelle nicht beeinflusst werden. Es herrscht diesbezüglich freier Markt, sodass der Förderstelle jeglicher Eingriff (Empfehlung, Abraten) untersagt ist. Jeglicher Einfluss auf die jeweils bei der SVA der gewerblichen Wirtschaft versicherten Agenturen und Betreuerinnen könnte somit — wie eventuell auch die von der Volksanwaltschaft angeregte bundesweite Einführung eines Qualitätssiegels für Vermittlungsagenturen - nur auf gewerberechtl. Basis erfolgen. Entgegen dem Vorwurf der Volksanwaltschaft liegt das Problem der teilweise als ungerecht empfundenen Rückzahlungsforderungen der Steuergelder nicht an der Information der Agenturen, sondern vielmehr, daran, dass einige Agenturen wider besseren Wissens auf die möglichen Rückforderungsfälle trotz der rechtlichen Verpflichtung zur umfassenden vorvertraglichen Informations- und Aufklärungspflicht nicht (ausreichend) hinweisen und die betreuten Personen bezüglich des der Rechtssphäre der Agentur zuzuordnenden Nachteils in weiterer Folge im Stich lassen. Die Förderstelle nimmt jedoch die Kritik der Volksanwaltschaft zum Anlass, die Richtlinie und das mit der Bewilligung der Förderung an die FörderbezieherInnen mitgesandte Informationsblatt dahingehend zu überarbeiten, dass die betreuten Personen unabhängig von Qualität und Umfang der vorvertraglichen Aufklärungs- und Informationspflicht der Agenturen noch deutlicher auf ihre Verpflichtungen und auf die Rückforderungsfälle im Sinne der obigen Ausführungen hingewiesen werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich dies zu berichten.

NÖ Landesregierung
Dr. Erwin P R Ö L L
Landeshauptmann